

Mitteilung des Senats

vom 23. Oktober 1930.

Ueordnung der Polizeiverhältnisse.

Die Deputation für innere Verwaltung hat dem Senat den anliegenden Bericht erstattet, der der Bürgerschaft hiermit zugeleitet wird.

Zu dem Entwurf des Polizeibeamtengesetzes weist der Senat darauf hin, daß die Bestimmung des § 12, wonach jeder lebenslänglich angestellte Polizeibeamte, also auch jeder lebenslänglich angestellter Polizeioffizier mit Ablauf des Halbjahres, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand tritt, mit den „Vereinbarungen der Länder unter sich und mit dem Reich über die Gewährung des Reichszuschusses für polizeiliche Zwecke“ nicht im Einklang steht. Dasselbe gilt von der für die Polizeioffiziere in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes vorgesehenen Besoldung. Nach den erwähnten Vereinbarungen müssen mit Rücksicht auf die an Polizeioffiziere zu stellenden besonderen Anforderungen für die Polizeioffiziere besondere Altersgrenzen bestehen bleiben. Diese Altersgrenzen sind für Polizeileutnante, Oberleutnante und Hauptleute das 49. Lebensjahr, für Polizeimajore das 52. Lebensjahr, für höhere Dienstgrade das 55. Lebensjahr. Ferner soll die Besoldung der Polizeioffiziere mit Rücksicht auf die für sie geltenden Rechtsverhältnisse und die geforderte Vorbildung nicht schlechter sein, als die der entsprechenden Dienstgrade der Reichswehr. Nach den Grundsätzen für die Gewährung des Reichszuschusses für polizeiliche Zwecke sind die unter den Ländern und mit dem Reich getroffenen Vereinbarungen für die Länder bindend und das Reich beteiligt sich an den Kosten der Schutzpolizei nur, wenn die Vereinbarungen innegehalten werden. Der Herr Reichsminister des Innern hat mitgeteilt, daß die in Bremen hinsichtlich der Altersgrenzen geplante Regelung im Widerspruch mit den vorerwähnten Vereinbarungen stehe, und daß bei Durchführung der geplanten Maßnahmen die Voraussetzungen, unter denen sich das Reich an den Kosten der Schutzpolizei beteiligt, nicht gegeben seien.

Der Senat hält es daher für geboten, in den § 12 des Polizeibeamtengesetzes als Absatz 2 folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Nach Anhörung der Deputation für innere Verwaltung kann der Senat für bestimmte Beamtengruppen die Altersgrenze, bei deren Erreichung der Beamte kraft Gesetzes in den Ruhestand tritt, unter dem 60. Lebensjahr festsetzen.“

Bei Einfügung dieser Bestimmung in das Gesetz würde der Senat in der Lage sein, die in den Vereinbarungen vorgesehenen Altersgrenzen für die Polizeioffiziere festzusetzen, falls der Herr Reichsminister des Innern bei der notwendigen weiteren Verhandlung über diese Fragen an seinem Standpunkte festhält. Über die alsdann sonst noch erforderlich werdenden Änderungen der beiden Gesetzentwürfe würde der Senat der Bürgerschaft weitere Mitteilung zugehen lassen.

Demgemäß beantragt der Senat:
in den § 12 des Polizeibeamtengesetzes als Absatz 2 die Bestimmung aufzunehmen:
„Nach Anhörung der Deputation für innere Verwaltung kann der
Senat für bestimmte Beamtengruppen die Altersgrenze, bei deren
Erreichung der Beamte kraft Gesetzes in den Ruhestand tritt, unter
dem 60. Lebensjahr festsetzen.“

Der Senat läßt der Bürgerschaft ferner hierneben die Haushaltsvoranschläge
der Polizeidirektion in Bremen und des Amts in Bremerhaven für das Rechnungs-
jahr 1930 unter Vorbehalt seiner Erklärung mit dem Bemerken zugehen, daß die
Finanzdeputation den Voranschlägen zugestimmt hat.

Anlage.

Bericht.

Die Deputation für innere Verwaltung überreicht in den Anlagen

- 1) den Entwurf eines Polizeibeamtengesetzes nebst Begründung,
- 2) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes nebst Begründung,
- 3) einen Bericht über die Entwicklung der Polizeiverhältnisse in Bremen seit 1919, über den zukünftigen Aufbau der Polizeidirektion und zu den Haushaltsplänen der Polizeidirektion und des Amts Bremerhaven, und beantragt, den Entwürfen zu 1 und 2 zuzustimmen.

Bremen, den 4. Oktober 1930.

Die Deputation für innere Verwaltung.

(gez.) A. v. Sprockelsen. (gez.) Dr. Dronke.

Polizeibeamtengesetz.

Unteranlage 1.

vom 1930

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Erster Teil.

Allgemeine Rechtsverhältnisse.

§ 1.

(1) Polizeibeamte im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten der Ordnungspolizei und der Kriminalpolizei.

(2) Auf sie finden die allgemeinen bremischen Beamtengesetze Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Polizeibehörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Polizeidirektion Bremen und das Amt Bremerhaven.

§ 2.

Die Polizeibeamten werden auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstpflicht eidlich verpflichtet.

§ 3.

(1) Die Polizeibeamten werden in die Ordnungspolizei zunächst zum Zwecke der Ausbildung für die Dauer von zwei Jahren eingestellt. Während der Ausbildungszeit führen sie die Amtsbezeichnung Polizeihilfswachtmeister.

(2) Nach Ablauf der Ausbildungszeit wird der Polizeibeamte für die Dauer von zehn Jahren auf Kündigung angestellt; über seine Anstellung erhält er eine Bestallungsurkunde, die den Zeitpunkt der kündbaren Anstellung und den Kündigungsvorbehalt enthalten muß. Das Anstellungsverhältnis des auf Kündigung angestellten Polizeibeamten kann darüber hinaus jeweils um ein Jahr, jedoch nicht über die Vollendung des vierunddreißigsten Lebensjahres verlängert werden. Die Verlängerung muß dem Polizeibeamten schriftlich bekanntgegeben werden und mindestens drei Monate vor dem in Betracht kommenden Zeitpunkt zugestellt sein.

(3) Soweit unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben und dienstlichen Erfordernisse der Polizei bei der Einstellung als Polizeibeamter auf Angehörige bestimmter Berufskreise zurückgegriffen wird, kann die Zeit einer solchen Berufstätigkeit auf die in Abs. 2 erwähnte Dienstzeit bis zur Höchstdauer von 6 Jahren angerechnet werden.

§ 4.

(1) Die Polizeibeamten werden nach Ablauf der im § 3 Abs. 2 bestimmten Dienstzeit im Rahmen des Haushaltsplans nach Maßgabe der Eignung und Befähigung auf Lebenszeit angestellt. Über die lebenslängliche Anstellung als planmäßiger Polizeibeamter erhält der Beamte eine Anstellungsurkunde; die Bestallungsurkunde (§ 3) ist einzuziehen.

(2) Soweit Polizeibeamte nach Abs. 1 nicht lebenslänglich angestellt werden können, scheiden sie aus der Ordnungspolizei aus; sie erhalten nach näherer Maßgabe des § 36 Anwartschaft auf die Übertragung einer Beamtenstelle im Reichs- oder anderen bremischen Landesdienst. Soweit sie auf diesem Wege ausnahmsweise eine lebenslängliche Anstellung nicht erhalten, werden sie nach Maßgabe des § 36 Abs. 3 versorgt.

§ 5.

(1) Jedem Polizeibeamten steht der Aufstieg in alle Polizeibeamtenstellen offen. Die Beförderung erfolgt nach Maßgabe freier Stellen unter Berücksichtigung der Persönlichkeit, der Fähigkeiten, der Leistungen und der Dauer der Dienstzeit.

(2) Der Senat bestimmt, inwieweit die Erlangung gewisser Dienstgrade von der Ablegung einer Prüfung abhängig ist, und erläßt die erforderlichen Prüfungsordnungen.

§ 6.

Ordnungspolizeibeamte, die das 6. Dienstjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Eingehung einer Ehe der Genehmigung des Polizeipräsidenten oder des Amtshauptmanns nach Anhörung des Leiters der Ordnungspolizei.

§ 7.

(1) Unverheiratete Polizeibeamte sind während der ersten sieben Jahre ihrer Zugehörigkeit zur Ordnungspolizei zum gemeinsamen Wohnen in den Polizeiunterkünften verpflichtet. Ausnahmen kann der Leiter der Ordnungspolizei zulassen.

(2) Ob und inwieweit über die Vorschrift des Abs. 1 hinaus Polizeibeamte verpflichtet sind, in den gemeinsamen Polizeiunterkünften zu wohnen, entscheidet die Polizeikommission des Senats.

§ 8.

(1) Für die Polizeibeamten gelten das Besoldungsgezet und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Der Senat ist ermächtigt, für die Gewährung von Umzugskostenbeihilfen besondere Vorschriften zu erlassen. Das gleiche gilt, soweit die Eigenart der Ordnungspolizei abweichende Bestimmungen über die Art der Auszahlung der Dienstbezüge bedingt.

(2) Die Beamten der Ordnungspolizei erhalten Dienstbekleidungszuschüsse oder freie Dienstkleidung nach näherer Bestimmung des Senats. Die Dienstkleidung bleibt während der Tragezeit Eigentum des Staates.

(3) Die erforderlichen Dienstausrüstungsgegenstände werden den Polizeibeamten staatsseitig geliefert. Die Dienstausrüstungsgegenstände bleiben Eigentum des Staates.

(4) Welche Gegenstände zur Dienstbekleidung und welche zur Dienstausrüstung gehören, bestimmt der Senat.

(5) Ob und inwieweit die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung auf die Dienstbezüge anzurechnen ist, bestimmt der Senat.

(6) Die Polizeibeamten erhalten für ihre Person Heilfürsorge nach den vom Senat erlassenen Vorschriften.

§ 9.

Während der Ausbildungszeit kann das Dienstverhältnis jederzeit durch den Polizeibeamten oder den Polizeipräsidenten unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf den Monatschluß gekündigt werden. Der Polizeipräsident hat auch das Recht, das Dienstverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigen Gründen zu kündigen.

§ 10.

Nach Ablauf der Ausbildungszeit gilt für die auf Kündigung angestellten Polizeibeamten folgendes:

1) Dem Beamten ist zu kündigen:

- a. wenn Gründe vorliegen, die bei lebenslänglicher Anstellung zur Verlegung des Polizeibeamten in den Ruhestand gemäß § 11 berechtigen,
- b. wenn er die vorgeschriebene zweite Fachprüfung (Oberwachmeisterprüfung) nicht besteht.

2) Dem Beamten kann gekündigt werden:

- a. während der ersten drei Dienstjahre bei dem Nachweis wissentlich falscher Angaben über die persönlichen Verhältnisse bei der Einstellung,
- b. bei Eingehung einer Ehe entgegen den Bestimmungen des § 6,
- c. bei rechtskräftiger Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe,
- d. wenn der Beamte sich eines Verhaltens schuldig macht, das nach dem Urteil der zur Kündigung berechtigten Dienststelle als Dienstvergehen nach Maßgabe des zweiten Teils dieses Gesetzes anzusehen ist.

§ 11.

Der lebenslänglich angestellte Polizeibeamte wird in den Ruhestand versetzt, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung seiner Diensttätigkeit dauernd unfähig ist. Als dauernde Dienstunfähigkeit im Sinne dieser Bestimmung gilt auch die Unfähigkeit zur Erfüllung der besonderen polizeilichen Amtspflichten, insbesondere der Verlust der Fähigkeit zu richtigem Verhalten und Wirken als Polizeibeamter, sofern die Wiedererlangung dieser Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres nicht zu erwarten ist.

§ 12.

(1) Der lebenslänglich angestellte Polizeibeamte tritt mit Ablauf des Halbjahres in den Ruhestand, in dem er das sechzigste Lebensjahr vollendet. Als Ende eines Halbjahres gelten der 31. März und der 30. September.

(2) Durch Beschluß des Senats können in besonderen Fällen aus dienstlichen Gründen von der Vorschrift des Abs. 1 Ausnahmen zugelassen werden, für die es bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres des Beamten nicht dessen Zustimmung bedarf.

§ 13.

(1) Die Kündigung oder die Versetzung in den Ruhestand ist schriftlich auszusprechen.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand gemäß § 11 erfolgt durch den Senat, die Kündigung gemäß § 10 durch den Polizeipräsidenten oder den Amtshauptmann.

(3) Die zuständige Beamtenvertretung ist vorher zu hören. Gegen die Entscheidung des Polizeipräsidenten oder des Amtshauptmanns steht dem Betroffenen Beschwerde nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen zu.

§ 14.

In den Fällen des § 10 Ziffer 2 erfolgt die Kündigung fristlos oder unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, in den Fällen des § 10 Ziffer 1 erfolgt die Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Schluß eines Kalendervierteljahres.

§ 15.

(1) Dem Antrage eines Polizeibeamten auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis ist stattzugeben; die Polizeibehörde ist jedoch nicht verpflichtet, einem solchen Antrage vor Ablauf eines Vierteljahres Folge zu leisten.

(2) Die Entlassung ist schriftlich auszusprechen. Das Beamtenverhältnis endet mit dem in dem Bescheid bezeichneten Tage; mit diesem Zeitpunkt erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis.

§ 16.

Für die beamteten Ärzte der Ordnungspolizei gelten die Bestimmungen der §§ 3, 6 und 7 nicht.

§ 17.

Die näheren Vorschriften über die Einstellung, Anstellung, Ausbildung, Beförderung und das Ausscheiden der Polizeibeamten nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften sowie über das bei Beschwerden zu beobachtende Verfahren erläßt die Polizeikommission des Senats nach Anhörung der zuständigen Beamtenvertretung.

Zweiter Teil.

Dienststrafverhältnisse.

§ 18.

(1) Jeder Polizeibeamte ist verpflichtet, die ihm übertragenen Dienstobliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen, in Gehorsam gegen die verfassungsmäßige Regierung, die Gesetze, die Dienstvorgesetzten und die Dienstvorschriften mit Einsatz seiner Person die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu schützen und durch sein Verhalten in und außer dem Dienst sich der Achtung, die sein Beruf erfordert, würdig zu zeigen.

(2) Unterjagt ist ihm insbesondere:

1. die parteipolitische Betätigung im Dienst, in den Dienstgebäuden und in den Unterkunftsräumen, in letzteren jedoch nur insofern, als sie eine verbende oder beeinflussende Absicht erkennen läßt,
2. der Besuch öffentlicher parteipolitischer Versammlungen und sonstige öffentliche parteipolitische Betätigung in Uniform,
3. die Beteiligung an einer Organisation, welche die Verfassung auf nicht gesetzlichem Wege ändern will, sowie jede Betätigung in diesem Sinne,
4. die Anbringung von Anträgen und Beschwerden in dienstlichen Angelegenheiten unter Außerachtlassung des Dienstweges.

§ 19.

(1) Ein Polizeibeamter, der die ihm obliegenden Dienstpflichten verletzt, macht sich eines Dienstvergehens schuldig und hat die Dienstbestrafung verwirkt.

(2) Dienststrafen sind:

1) Ordnungsstrafen und zwar:

- a. Warnung,
- b. einfacher Verweis,
- c. Geldbuße,
- d. strenger Verweis;

2) Entfernung aus dem Amte (Dienstentlassung).

(3) Geldbuße kann mit Verweis verbunden werden.

(4) Die Geldbuße darf den Betrag eines Monatsgehalts nicht übersteigen; ihr Mindestbetrag ist $\frac{1}{100}$ dieses Gehalts.

(5) Die Dienstentlassung kommt für auf Kündigung angestellte Polizeibeamte (§§ 9, 10) nicht in Frage.

(6) Andere als die aufgeführten Dienststrafen sind unzulässig.

§ 20.

Als Dienstvergehen, die zur Dienstentlassung führen können, sind neben den Verstößen gegen die im § 18 aufgeführten Dienstpflichten insbesondere auch anzusehen:

1. schwere oder wiederholte Verstöße gegen die Dienstpflicht oder das Ansehen der Polizei in und außer dem Dienst, böswillige oder grobfahrlässige Verletzung der Amtsverschwiegenheit,
2. eigenmächtiges Fernbleiben vom Dienst.

§ 21.

Art und Maß der zu verhängenden Dienststrafe bestimmen sich nach Schwere und Art des Dienstvergehens unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Beschuldigten, seiner dienstlichen Leistungen und seiner bisherigen Führung.

§ 22.

Jedem Beschuldigten ist, sofern nicht sein Aufenthalt unbekannt ist, vor der Verhängung der Strafe Gelegenheit zur Rechtfertigung seiner Handlung zu geben.

§ 23.

Stellt sich heraus, daß die Dienstpflichtverletzung auch eine Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze enthält, so sind die Akten unter Aussetzung des Dienststrafverfahrens der zuständigen Strafverfolgungsbehörde vorzulegen.

§ 24.

(1) Ist im Verfahren vor dem ordentlichen Gericht ein Polizeibeamter außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden, so findet wegen derjenigen Tatsachen, welche in dem Verfahren erörtert worden sind, ein Dienststrafverfahren nur insofern statt, als diese Tatsachen an sich und ohne ihre Beziehung zum gesetzlichen Tatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand des Strafverfahrens bildete, eine Dienstbestrafung begründen.

(2) Ist im Verfahren vor dem ordentlichen Gericht eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amtes gesetzlich nicht zur Folge hat, so bleibt es der Entscheidung der zuständigen Dienststrafvorgesetzten überlassen, ob auch im Dienststrafwege eingeschritten werden soll.

§ 25.

(1) Wegen Dienstpflichtverletzungen, die zur Dienstentlassung führen können, darf ein Dienststrafverfahren nicht mehr eingeleitet werden, wenn seit ihrer Begehung drei Jahre vergangen sind. In den übrigen Fällen beträgt die Frist sechs Monate.

(2) Verstößt die Tat auch gegen ein Strafgesetz, so bleibt die Strafverfolgung der Dienstpflichtverletzung solange zulässig, als die Strafverfolgung der Straftat nicht verjährt ist.

(3) Der Lauf der Fristen des Abs. 1 beginnt in den Fällen, in denen ein Strafverfahren (§§ 23, 24) eingeleitet ist, nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder der Einstellung des Verfahrens.

§ 26.

(1) Vor seiner Entscheidung hat der Dienststrafberechtigte den Sachverhalt eingehend zu untersuchen und zu klären. Über die vorgenommenen Ermittlungen hat er eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Dienststrafe muß schriftlich festgelegt und begründet werden. Der Vollstreckung muß die dienstliche Bekanntgabe vorhergehen. Die Bekanntgabe erfolgt mündlich zu Protokoll oder durch schriftliche Zustellung. Ist der Aufenthalt des Polizeibeamten nicht bekannt, so gilt die Bekanntgabe mit der aktenmäßigen Feststellung, daß der Aufenthalt unbekannt ist, als erfolgt.

§ 27.

Die näheren Vorschriften über die Vollstreckung der Ordnungsstrafen trifft die Polizeikommission des Senats nach Anhörung der zuständigen Beamtenvertretung.

§ 28.

Die Dienstentlassung hat zur Folge, daß das Dienstverhältnis mit dem Tage, an dem die sie aussprechende Entscheidung rechtskräftig geworden ist, beendet wird. Sie hat den Verlust der Amtsbezeichnung und des Gehalts sowie des Anspruchs auf Versorgung von Rechts wegen mit der Maßgabe zur Folge, daß Ansprüche aus dem IV. Abschnitt des dritten Teiles dieses Gesetzes unberührt bleiben.

§ 29.

(1) Zur Verhängung von Ordnungsstrafen sind außer dem Polizeisenator befugt der Polizeipräsident, der Amtshauptmann, die Leiter der Ordnungspolizei in Bremen und in Bremerhaven und der Leiter der Kriminalpolizei in Bremen gegen die ihnen unterstellten Polizeibeamten.

(2) Gegen kündbare Beamte der Ordnungspolizei haben diese Befugnis nach Maßgabe des § 30 außerdem der Führer eines Oberbezirks, der Führer einer Wachbereitschaft, eines Distrikts sowie sonstige Beamte in entsprechender Stellung nach näherer Bestimmung des Senats.

§ 30.

(1) Der Führer einer Wachbereitschaft und eines Distrikts sind zur Verhängung der Dienststrafe der Warnung und des einfachen Verweises befugt.

(2) Der Führer eines Oberbezirks kann Geldbuße bis zur Höhe von $\frac{2}{10}$, die Leiter der Ordnungspolizei in Bremen und in Bremerhaven und der Leiter der Kriminalpolizei in Bremen können Geldbußen bis zu $\frac{5}{10}$ eines Monatsgehalts verhängen; die höheren Dienststrafberechtigten können Geldbußen bis zum zulässigen Höchstbetrag und den strengen Verweis verhängen.

(3) Jedem höheren Dienststrafberechtigten stehen die Dienststrafbefugnisse des niederen zu.

(4) Die Dienstentlassung kann nur durch Urteil der Disziplinargerichte verhängt werden.

§ 31.

Der Polizeisenator, der Polizeipräsident und der Amtshauptmann können gegen einen Polizeibeamten, gegen den ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet ist oder dem eines der in den §§ 18, 20 aufgeführten Dienstvergehen zur Last gelegt wird, die vorläufige Dienstenthebung verfügen.

§ 32.

(1) Gegen jede Ordnungsstrafe und gegen eine Entscheidung nach § 31 ist Beschwerde zulässig.

(2) Die Einlegung der Beschwerde ist erst zulässig nach Ablauf eines Tages seit Bekanntgabe der Strafe oder der Entscheidung nach § 31. Sie muß innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe angebracht werden und hat bei Ordnungsstrafen vorbehaltlich der Bestimmung des § 34 aufschiebende Wirkung.

(3) Die Beschwerde wird bei derjenigen Dienststelle, die die Strafe verhängt oder die Entscheidung getroffen hat, oder der nächsthöheren Dienststelle eingelegt.

(4) Gegen die Beschwerdeentscheidung ist die weitere Beschwerde zulässig. Die Entscheidung auf die weitere Beschwerde ist endgültig. Auf sie finden die Vorschriften des Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 33.

(1) Über die Beschwerde und die weitere Beschwerde bei Ordnungsstrafen entscheidet der nächsthöhere Dienststrafberechtigte. Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Polizeipräsidenten und des Amtshauptmanns entscheidet die Polizeikommission endgültig.

(2) Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Polizeisenators entscheidet der Senat.

(3) Eine an unzuständiger Stelle angebrachte Beschwerde ist an die zur Entscheidung zuständige Stelle zu überweisen.

§ 34.

Macht der Bestrafte von dem Recht der Beschwerde oder weiteren Beschwerde keinen Gebrauch oder ist eine Beschwerde oder weitere Beschwerde unzulässig, so ist die Strafe unverzüglich zu vollstrecken.

Dritter Teil.

Versorgung.

I. Lebenslänglich angestellte Polizeibeamte.

§ 35.

Für die Versorgung der lebenslänglich angestellten Polizeibeamten und ihrer Hinterbliebenen sind die für die bremischen planmäßigen nichtrichterlichen Staatsbeamten jeweils geltenden Bestimmungen maßgeblich, soweit sich nicht aus den §§ 11 und 12 und aus folgendem Abweichendes ergibt:

1. Eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand findet nicht statt.
2. § 19 des Beamtenruhestandsgesetzes findet keine Anwendung.
3. An die Stelle des § 26 Abs. 1 des Beamtenruhestandsgesetzes tritt folgende Vorschrift:

Das Ruhegehalt beträgt nach vollendeter 10jähriger Dienstzeit $\frac{35}{100}$. Es steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten 30. Dienstjahr um $\frac{2}{100}$ und von da ab bis zum vollendeten 35. Dienstjahr um $\frac{1}{100}$ bis auf $\frac{80}{100}$ des für die Berechnung des Ruhegehalts in Betracht kommenden Dienst Einkommens.

II. Kündbar angestellte Polizeibeamte.

§ 36.

(1) Polizeibeamten, denen auf Grund des § 10 Ziffer 1 Buchstabe a gekündigt wird, erhalten unter Ausschluß weiterer Versorgung nach einer Dienstzeit von sieben Jahren bei der Entlassung ein Entlassungsgeld von 2500 *R.M.* Diese Summe erhöht sich bei einem späteren Ausscheiden mit jedem vollendeten Dienstjahr um 500 *R.M.* bis zum Höchstbetrage von 4500 *R.M.* Polizeibeamte, denen aus den in § 10 Ziffer 2 aufgeführten Gründen gekündigt wird, können nur bei vorhandenem Bedürfnis ein Entlassungsgeld im Rahmen des ersten Satzes erhalten; über Bedürfnis und Höhe entscheidet die Polizeikommission des Senats nach Anhörung der zuständigen Beamtenvertretung. Polizeibeamten, die freiwillig ausscheiden, steht ein Entlassungsgeld nicht zu.

(2) Polizeibeamte, die nach § 4 eine lebenslängliche Anstellung nicht erhalten können, haben Anwartschaft auf Übertragung einer Beamtenstelle im Reichs- oder anderweitigen bremischen Landesdienst. Hierbei sollen die außerhalb der Ordnungspolizei und Kriminalpolizei vorhandenen Beamtenstellen der Polizeibehörden grundsätzlich nur mit Ordnungspolizeibeamten besetzt werden. Die näheren Bestimmungen werden vom Senat getroffen.

(3) Erfolgt der Übergang in eine Beamtenstelle des Reichs- oder anderweitigen bremischen Landesdienstes nicht unmittelbar nach dem Ausscheiden, so kann ein Übergangsgeld längstens für 3 Jahre gewährt werden, das im ersten Jahre $\frac{3}{4}$, im zweiten Jahre $\frac{2}{3}$ und im dritten Jahre $\frac{1}{2}$ des zuletzt bezogenen Dienst Einkommens, jedoch insgesamt 5000 *R.M.* nicht übersteigen darf.

(4) Polizeibeamte, denen weder eine lebenslängliche Anstellung gemäß § 4 Abs. 1 angeboten, noch die Anwartschaft auf Übertragung einer Beamtenstelle im Reichs- oder anderweitigen bremischen Landesdienst gemäß Abs. 2 Satz 1 verliehen wird, erhalten beim Ausscheiden nach Vollendung der Kündigungsbeamtenzeit unter Ausschluß der Ansprüche aus Abs. 2 und 3 eine Abfindung von 5000 *R.M.*

(5) Die Ansprüche aus Abs. 3 und 4 gehen verloren, wenn eine lebenslängliche Anstellung deswegen nicht erlangt wird, weil der Polizeibeamte die ihm angebotene

lebenslängliche Anstellung (§ 4 Abs. 1) oder Anwartschaft (Abs. 2) ablehnt oder ohne Grund in eine Verlängerung der Kündigungsbeamtendienstzeit nicht einwilligt.

§ 37.

Ist im Falle des § 36 Abs. 1 die Dienstunfähigkeit auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführen, so erhält der Polizeibeamte, soweit nicht die Vorschriften des Abschnitts IV dieses Teils in Frage kommen, ein Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung der §§ 18, 26 Abs. 2 des Beamtenruhestandsgesetzes. Neben dem Ruhegehalt wird ein Entlassungsgeld nicht gezahlt. §§ 29—34, 36, 47 des Beamtenruhestandsgesetzes gelten gleichfalls.

§ 38.

(1) Die Hinterbliebenen eines während der Dauer des Beamtenverhältnisses verstorbenen Polizeibeamten erhalten Witwen- und Waisengeld in sinngemäßer Anwendung des Beamtenhinterbliebenengesetzes.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Hinterbliebenen eines ausgeschiedenen Polizeibeamten, dem zur Zeit des Todes ein Ruhegehalt auf Grund des § 37 zustand.

(3) Stirbt ein auf Grund des § 10 Ziffer 1 Buchstabe a gekündigter Polizeibeamter innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach seinem Ausscheiden, so kann seinen Hinterbliebenen im Falle und für die Dauer der Bedürftigkeit eine Versorgung bis zur Höhe von $\frac{2}{3}$ der im Abs. 1 erwähnten Versorgung, jedoch längstens für einen Zeitraum von drei Jahren nach Ablauf des Sterbemonats, bewilligt werden. Über Gewährung und etwaige Entziehung dieser Versorgung entscheidet der Senat.

§ 39.

Den Polizeibeamten wird im Krankheitsfalle unbeschadet weitergehender Ansprüche ein Anspruch auf Gehalt oder andere Bezüge im eineinhalbfachen Betrage des Krankengeldes auf die Dauer der Regelleistungen der Krankenkasse (§§ 179, 182, 183, 214 der Reichsversicherungsordnung) gewährleistet.

III. Kapitalabfindung.

§ 40.

(1) Ruhegehaltsempfänger (§§ 35, 37) können auf ihren Antrag, der binnen einer Frist von 3 Jahren nach der Versetzung in den Ruhestand zulässig ist, zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder zur Erleichterung des Berufswechsels nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch Zahlung eines Kapitals teilweise abgefunden werden. Eine Kapitalabfindung kann auch dann gewährt werden, wenn die Ruhegehaltsempfänger zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen.

(2) Den im Abs. 1 genannten Personen kann als Empfängern eines Unfallruhegehalts (Abschnitt IV) eine Kapitalabfindung nur unter Zugrundelegung eines Ruhegehalts nach ihrer ruhegehaltstfähigen Dienstzeit gewährt werden.

§ 41.

Über die Anträge auf Abfindung entscheidet der Senat.

§ 42.

(1) Eine Kapitalabfindung soll bewilligt werden, wenn:

1. der Antragsteller das fünfundsünfzigste Lebensjahr nicht überschritten hat; ausnahmsweise kann auch nach dem fünfundsünfzigsten Lebensjahr eine entsprechende Abfindung gewährt werden,

2. der Anspruch auf Ruhegehalt anerkannt ist,

3. für eine nützliche Verwendung Gewähr besteht.

(2) Hält die Polizeikommission des Senats eine nützliche Verwendung nicht für gewährleistet, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung des Senats schriftlich Kenntnis von den Gründen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 43.

Der zu kapitalisierende Teilbetrag des Ruhegehalts darf die Hälfte des jährlichen Ruhegehalts und den Betrag nicht überschreiten, der sich bei der Kapitalisierung aus der Hälfte des Höchstruhegehalts der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe 17 der bremischen Besoldungsordnung ergibt.

§ 44.

Die Abfindung ist auf das für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren zustehende Ruhegehalt beschränkt. Als Abfindung wird das Achtfache des gemäß § 43 festgesetzten Jahresbetrages gezahlt.

§ 45.

Der Anspruch auf den Teil des Ruhegehalts, an dessen Stelle die Abfindungssumme tritt, erlischt für die Dauer von zehn Jahren mit Ablauf des Monats, in dem die Auszahlung erfolgt ist.

§ 46.

Die Abfindungssumme ist auf Erfordern insoweit zurückzuzahlen, als sie nicht innerhalb einer vom Senat zu bemessenden Frist bestimmungsgemäß verwendet worden ist.

§ 47.

(1) Dem Abgefundenen kann auf Antrag der durch die Kapitalabfindung erloschene Ruhegehaltsteil vor Ablauf der zehnjährigen Frist gegen Rückzahlung der entsprechenden Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn er zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit den Grundbesitz (§ 40) weiterveräußert oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

(2) Die Verpflichtung zur Rückzahlung beschränkt sich nach Ablauf des

1. Jahres auf 92 Hundertstel der Abfindungssumme

2. " " 84 " " "

3. " " 75 " " "

4. " " 66 " " "

5. " " 56 " " "

6. " " 46 " " "

7. " " 35 " " "

8. " " 24 " " "

9. " " 12 " " "

Der Berechnung sind die Zeitpunkte der Zahlung und der Rückzahlung zugrunde zu legen.

(3) Erfolgt die Rückzahlung im Laufe eines Jahres, so sind der nach Abs. 1 berechneten Summe 4 vom Hundert Zinsen für die Zeit vom ersten Tage des Jahres bis zum Tage der Rückzahlung hinzuzurechnen; der Betrag des Ruhegehalts, der auf die gleiche Zeit entfallen wäre, ist abzuziehen.

§ 48.

Der nach § 45 erloschene Anspruch lebt mit Wirkung vom Ersten des Monats wieder auf, in dem die Abfindungssumme gemäß §§ 46, 47 zurückgezahlt ist.

§ 49.

Die bestimmungsmäßige Verwendung des Kapitals und die weiteren Zwecke der Abfindung sind durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch andere geeignete Maßnahmen zu sichern. Der Senat kann insbesondere anordnen, daß die Weiterveräußerung und Belastung eines erworbenen Grundstücks innerhalb einer Frist von nicht über fünf Jahren nur mit seiner Genehmigung zulässig ist. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam.

§ 50.

(1) Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Durchführung der vom Senat angeordneten oder verlangten Maßnahme zur Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung des Kapitals, der Erhaltung des Zweckes der Abfindung und der Rückzahlung der Abfindungssumme sind kosten- und stempelfrei.

(2) Diese Vorschrift findet auf die den Notaren zukommenden Gebühren und Auslagen keine Anwendung.

IV. Unfallfürsorge.

§ 51.

(1) Bei Dienstunfällen wird der Polizeibeamte nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. März 1904, betreffend Fürsorge für Beamte und Angestellte und deren Hinterbliebene infolge von Betriebsunfällen, (Betriebsunfallfürsorgegesetz) in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der nachstehenden Abweichungen versorgt. Die Entscheidung über solche Versorgungsfälle trifft der Senat.

(2) Hat der Beschädigte bereits nach § 35 ein höheres Ruhegehalt als 46 Hundertstel des ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens erdient, so beträgt das Unfallruhegehalt 20 Hundertstel mehr als das Ruhegehalt nach jenen Vorschriften, jedoch darf der Höchstsatz von 80 Hundertstel des ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens nicht überschritten werden.

(3) Ist der Polizeibeamte infolge des Dienstunfalls nicht nur völlig dienst- oder erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit das Unfallruhegehalt auf 100 Hundertstel des ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens zu erhöhen.

§ 52.

(1) Im Falle der Besserung der Erwerbsfähigkeit eines mit Unfallruhegehalt nach § 1 Abs. 2 des Betriebsunfallfürsorgegesetzes versorgten Polizeibeamten tritt eine Minderung des Unfallruhegehalts in entsprechendem Maße ein, jedoch nicht unter den Betrag des Ruhegehalts, das ihm bei Anwendung des § 35 zustehen würde. Die hierzu erforderlichen amtsärztlichen Nachuntersuchungen veranlassen die Polizeibehörden in Abständen von fünf zu fünf Jahren. Einem Unfallruhegehaltsempfänger, der sich ohne triftigen Grund der Nachuntersuchung nicht unterwirft, kann das Unfallruhegehalt ganz oder teilweise durch den Senat entzogen werden.

(2) Hat im Falle der Versorgung nach § 1 Abs. 2 des Betriebsunfallfürsorgegesetzes der Polizeibeamte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm das Unfallruhegehalt auf Zeit ganz oder

teilweise versagt werden, wenn er auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist, jedoch nicht unter den Betrag des Ruhegehalts, das ihm bei Anwendung des § 35 zustehen würde.

(3) Zur Duldung von Operationen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, kann der Polizeibeamte nicht gezwungen werden.

§ 53.

An Stelle der Erstattung der Kosten des Heilverfahrens im Sinne des § 1 letzter Absatz des Betriebsunfallfürsorgegesetzes kann Heilbehandlung gewährt werden. Die näheren Bestimmungen darüber und über das etwaige teilweise Ruhen des Unfallruhegehalts während der Heilbehandlung trifft der Senat.

V. Einmalige Umzugsentschädigung.

§ 54.

(1) Ründbaren Polizeibeamten, die nach mindestens siebenjähriger Dienstzeit wegen Ungeeignetheit (§ 10 Ziffer 1 Buchstabe b) oder nach mindestens vierjähriger Dienstzeit wegen Dienstunfähigkeit ausscheiden und innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden einen Umzug ausführen, ist auf Antrag eine einmalige Umzugsentschädigung nach den für die sonstigen Beamten geltenden Sätzen zu gewähren.

(2) Eine Umzugsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn und solange das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht.

VI. Abfindung.

§ 55.

(1) Polizeibeamte, die ein Dienst Einkommen bis zur Höhe der Gruppe 7 Stufe 9 der bremischen Besoldungsordnung beziehen, erhalten beim Übertritt in den Ruhestand wegen Vollendung des sechzigsten Lebensjahres eine einmalige Abfindung in Höhe der Hälfte des zuletzt bezogenen Jahresdienst Einkommens.

(2) Soweit Abs. 1 nicht anwendbar ist, erhalten Polizeibeamte, die wegen Vollendung des sechzigsten Lebensjahres in den Ruhestand treten, beim Ausscheiden eine einmalige Abfindung von 1500 *R.M.*

(3) Die Abfindung mindert sich, wenn der Übertritt in den Ruhestand später als mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres erfolgt, mit jedem vollendeten weiteren Lebensjahr um $\frac{1}{5}$.

Vierter Teil.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 56.

Die im Verwaltungswege getroffenen Entscheidungen der Behörden über die Kündigung oder die Versetzung in den Ruhestand sowie die Entscheidungen der Disziplinargerichte sind bei der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche für die Gerichte bindend.

§ 57.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1930 in Kraft. Es findet auf die im Dienst befindlichen Angehörigen der Ordnungspolizei nur Anwendung, wenn sie seit dem 1. Januar 1926 als Polizeihilfswachtmeister eingestellt worden sind. Nach seinem Inkrafttreten kann ein Ordnungspolizeibeamtenverhältnis auf Grund des Gesetzes über die Schutzpolizei vom 10. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 79) nicht mehr begründet werden.

(2) Werden Beamte der Ordnungspolizei, deren Anstellungsverhältnis sich nach dem Gesetz über die Schutzpolizei vom 10. Februar 1923 richtet, unmittelbar in planmäßigen Polizeibeamtenstellen lebenslänglich angestellt, so richtet sich ihr Dienstverhältnis und ihre Versorgung in diesen Stellen nach den Vorschriften dieses Gesetzes; insbesondere verlieren sie jeden Anspruch auf Versorgungs- oder Übergangsgebührrnisse nach dem Gesetz über die Schutzpolizei vom 10. Februar 1923. Haben diese Beamten bei der Übernahme eine 12jährige Pflichtdienstzeit im Sinne des Gesetzes vom 10. Februar 1923 noch nicht abgeleistet, so gelten bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die Vollendung dieser Pflichtdienstzeit erreicht wäre, hinsichtlich der Versorgung die Vorschriften der §§ 36 Abs. 1, 37 und 38 entsprechend.

(3) Beamte der Ordnungspolizei, deren Anstellungsverhältnis sich auch weiterhin nach dem Gesetz über die Schutzpolizei vom 10. Februar 1923 richtet, können auf Antrag den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellt werden. Über den Antrag entscheidet die Polizeikommission des Senats nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse. Wird dem Antrag stattgegeben, so richtet sich das Dienstverhältnis von dem Zeitpunkt der Genehmigung des Antrages ab ausschließlich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Beamten der Ordnungspolizei und der Kriminalpolizei, die vor Verkündung dieses Gesetzes Beamte im Sinne des Besoldungsgesetzes waren, keine Anwendung, es sei denn, daß sie auf ihren Antrag den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellt werden. Der Antrag ist schriftlich bis zum 1. April 1931 bei der Polizeikommission des Senats einzureichen, die darüber im Einvernehmen mit der Finanzkommission des Senats entscheidet. Wird dem Antrage stattgegeben, so richten sich das Dienstverhältnis und die Versorgungsansprüche dieser Beamten unter Erlöschen aller weitergehenden oder sonstigen Rechte ausschließlich nach diesem Gesetz; für die Zeit, während der sie noch auf Kündigung stehen, finden hinsichtlich ihrer Versorgung die Vorschriften der §§ 36 Abs. 1, 37 und 38 entsprechende Anwendung. Die Polizeikommission des Senats kann für die übertretenden Beamten Ausnahmen von der Vorschrift des § 12 dieses Gesetzes zulassen. Ist der übertretende Beamte älter als 60 Jahre, so verringert sich die Abfindung nach § 55 für jedes volle das 60. Lebensjahr übersteigende Jahr um $\frac{1}{5}$.

(5) Wird in den Fällen des Abs. 4 dem Antrage eines Beamten der Ordnungs- oder der Kriminalpolizei auf Unterstellung unter die Vorschriften dieses Gesetzes wegen vorgeschrittenen Alters oder aus anderen Gründen nicht entsprochen, so ist der Beamte berechtigt, sobald er das 60. Lebensjahr (§ 12) erreicht hat, seine Versetzung in den Ruhestand nach den Vorschriften der §§ 35 Ziffer 3, 40—50 und 55 dieses Gesetzes zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erreichung der Altersgrenze oder, falls der Beamte schon bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Altersgrenze überschritten hatte, innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen.

(6) Die Polizeikommission des Senats kann im Einvernehmen mit der Finanzkommission des Senats auch einem nach dem 1. April 1931 gestellten Antrage auf Übertritt in das Beamtenverhältnis im Sinne dieses Gesetzes stattgeben, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 58.

Der Senat erläßt nach Anhörung der Deputation für innere Verwaltung Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den

1930.

Ausführungsbestimmungen.

Der Senat bestimmt auf Grund des § 58 des Polizeibeamtengesetzes vom (Brem. Gesetzbl. S.) das Folgende:

Zu § 7.

Die Zahl der Beamten der Ordnungspolizei, die zum gemeinsamen Wohnen in den Polizeiuaterkünften verpflichtet sind, darf die zulässige Zahl (900) nicht überschreiten.

Zu §§ 9 und 10.

Jährlich dürfen nicht mehr als 8 Hundertstel der Polizeibeamtenanwärter und Kündigungsbeamten entlassen werden; in dieser Zahl müssen alle Ausscheidenden enthalten sein, die nicht lebenslänglich in der Polizei oder in einem anderen Zweige der Landes- oder Reichsverwaltung angestellt werden.

Zu § 58.

Sämtliche Polizeibeamten, die zur Zeit des Inkrafttretens des Polizeibeamtengesetzes im Dienste waren und die Unterstellung unter das Polizeibeamtengesetz beantragen, sind, soweit sie nicht auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen vorher zur Entlassung kommen, bis zum Ablauf des Jahres 1938 dem Polizeibeamtengesetz zu unterstellen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 1930.

Begründung.

Die rechtliche Grundlage des bisherigen Anstellungsverhältnisses der Beamten der Schutzpolizeien waren das auf Grund Art. 10 Nr. 3 der Reichsverfassung erlassene Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt I Seite 597) und die von den einzelnen Ländern erlassenen, sich demgemäß inhaltlich zwangsläufig gleichenden Schutzpolizeibeamtengesetze, in Bremen zur Zeit das Gesetz vom 10. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 79). Der Grundgedanke der gegenwärtigen Regelung ist hauptsächlich in zwei Richtungen zu finden. Ein wesentliches Element des Anstellungsverhältnisses der jetzigen Schutzpolizei liegt zunächst darin, daß dieses Beamtenverhältnis ein Beamtenverhältnis auf Zeit ist, d. h. der Beamte hat sich von vornherein für eine beschränkte Zeitdauer (12 Jahre) zu verpflichten, nach deren Ablauf er aus dem Beamtenverhältnis regelmäßig ausscheidet, um nach seiner Wahl entweder einen freien Beruf zu ergreifen oder auf Grund des erlangten Polizeiversorgungsscheins eine Beamtenstelle außerhalb der Schutzpolizei zu finden. Ein weiterer wesentlicher Umstand ist ferner die Art der Versorgung der Schutzpolizeibeamten, nämlich die Angleichung der Versorgung an die entsprechenden Verhältnisse der Wehrmacht. Dies geschieht durch weitgehende Anwendung des Wehrmachtversorgungsgesetzes und des in ihm in bezug genommenen Reichsversorgungsgesetzes.

Die der Wehrmacht angenäherte Anstellungsart der Schutzpolizeien hat der frühere Feindbund in wiederholten Entwaffnungsnoten beanstandet und verlangt, daß die Angehörigen der Schutzpolizeien einer gesetzlichen Regelung unterworfen werden, die dem Statut der übrigen Ordnungspolizei der einzelnen Länder entspricht. Dies bedeutet nichts anderes, als daß die gesamten uniformierten Polizeibeamten auf der Grundlage eines einheitlichen Rechts angestellt sein und in der Polizei tunlichst ihren Lebensberuf finden sollen.

Daneben haben die seit der Verabschiedung des erwähnten Reichsgesetzes gemachten Erfahrungen eine Änderung der für die Belange der Schutzpolizei auf Grund des bezeichneten Reichsgesetzes von den Ländern geschaffenen Rechtsgrundlagen als zweckmäßig und wünschenswert erscheinen lassen, insbesondere hinsichtlich der Herstellung einer organisatorischen Einheit des Polizeibeamtenkörpers und der Schaffung eines die heutigen Verschiedenheiten vermeidenden einheitlichen Dienststraf- und Pensionsrechts.

Das Ergebnis war die Aufhebung des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder, die durch Gesetz vom 10. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 402) erfolgte. Damit war sowohl der bisherigen Organisation und dem bisherigen Anstellungsverhältnis der Beamten der Schutzpolizei als auch ihrer Versorgung für die Zukunft die Rechtsgrundlage entzogen und den Ländern an sich freie Hand für die Gestaltung der Materie gegeben. Gleichzeitig aber ergab sich das unabweisbare Bedürfnis, die damit entstandene Lücke, die für die zukünftige Gestaltung des Rechts der Ordnungspolizei entstanden war, auszufüllen.

Die infolgedessen zwischen dem Reich und den Ländern geführten Verhandlungen hatten die Grundlage für die von den Ländern zu treffenden gesetzlichen Maßregeln zu bilden. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Verhandlungen ist nunmehr der in der Anlage vorgelegte Gesetzentwurf aufgestellt, der zugleich die nicht uniformierten Polizeibeamten der Exekutive, die Kriminalpolizeibeamten, aus Gründen der Einheitlichkeit des Polizeikörpers umfaßt.

Dem Gesetzentwurf sind folgende allgemeine Ausführungen voranzuschicken.

Der Beruf der Polizeibeamten ist nicht mehr ein Durchgangsberuf, sondern ein Lebensberuf in dem Sinne, daß in erster Linie der Beamte der Ordnungspolizei nach Ablauf einer bestimmten Dienstzeit nicht, wie bisher, ausscheidet, sondern im Rahmen des Haushaltsplanes sowie nach Maßgabe der Eignung und Befähigung in der Polizei seine lebenslängliche Anstellung findet. Damit ist die grundsätzliche Einfügung in das allgemeine Beamtenrecht gegeben. Demgemäß muß auch die bisherige Art der Versorgung der Beamten der Ordnungspolizei in ihrer Anlehnung an die Verhältnisse des Wehrmachtversorgungsgesetzes und des Reichsversorgungsgesetzes grundlegend geändert und für die Versorgung auf die allgemeine Beamtenversorgung zurückgegriffen werden. Diese allgemeine und grundsätzliche Annäherung des Beamtenrechts der Ordnungspolizei an das allgemeine Beamtenrecht durfte jedoch nur insoweit und in dem Umfang erfolgen, als es die besonderen Bedürfnisse des Polizeidienstes zulassen und damit die durch ihre besonderen Zwecke und Aufgaben bedingte Eigenart und Sonderstellung der Polizei nicht gefährdet wird. Diese Gesichtspunkte machen insbesondere auch noch nach dem Übergang in die lebenslängliche Anstellung eine besondere Festlegung der Gründe erforderlich, die zum Ausscheiden aus dem Dienst der Polizei führen können. Die Versetzung in den Ruhestand ist demgemäß nicht nur vorgesehen bei Dienstunfähigkeit, sondern darüber hinaus auch, wenn der Beamte die für seine dienstliche Verwendung nötige Fähigkeit zum richtigen Verhalten und Wirken als Polizeibeamter nicht mehr besitzt (§ 11). Außerdem ist die Altersgrenze, bei der der Beamte, abgesehen von dienstlichen Ausnahmen in Einzelfällen, automatisch in den Ruhestand tritt, abweichend von dem allgemeinen Beamtenrecht auf die Vollendung des 60. Lebensjahres heruntergesetzt (§ 12).

Diese eben aufgeführten Besonderheiten machen einen Ausgleich erforderlich. Dieser Ausgleich ist dadurch gefunden, daß in bestimmten Einzelheiten die Beamten der Polizei besser gestellt sind als die übrigen Beamten. In diesem Zusammenhang ist zu nennen die günstigere Festsetzung der Pensionssteigerungssätze (vergl. § 35, Z. 3) die Möglichkeit der Kapitalisierung des Ruhegehalts (§§ 40 ff.), der Ausbau der Unfallfürsorge (§§ 51 ff.), die Abfindung, die freie Heilfürsorge (§ 8).

Da der Ordnungspolizeibeamte in erster Linie in der Polizei (Ordnungspolizei, Kriminalpolizei) lebenslänglich angestellt wird und in dieser Stellung seinen Lebensberuf findet, entfällt damit auch die Notwendigkeit, soweit dies der Fall ist, Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs in einen anderen Beruf nach Ablauf seiner Dienstzeit zu treffen. Diese Maßnahmen bestanden für diejenigen, die den Beamtenberuf ergreifen wollten, darin, daß das Gesetz bisher vorsah, den Beamten der Schutzpolizei nach Ablauf ihrer Dienstzeit den Polizeiversorgungsschein zu erteilen, dessen Besitz ihnen die Eigenschaft von Versorgungsanwärtern im Sinne der Anstellungsgrundsätze und damit die Möglichkeit gab, sich um die den Versorgungsanwärtern kraft reichsrechtlicher Vorschriften vorbehaltenen Beamtenstellen zu bewerben. Dieser Weg ist in Zukunft weder möglich noch auch notwendig. Denn gerade der Umstand, daß in der Schutzpolizei in Anlehnung an die Vorschriften des Wehrmachtversorgungsgesetzes der Polizeiversorgungsschein erdient werden konnte, war ein wesentlicher Punkt der Beanstandungen des bisherigen Rechtszustands seitens der alliierten Regierungen gewesen. Damit fällt die Ordnungspolizei aktiv aus den Anstellungsgrundsätzen heraus in dem Sinne, daß in Zukunft Versorgungsanwärter aus der Ordnungspolizei nicht mehr erwachsen können. Die Notwendigkeit, die Beamten der Ordnungspolizei in der Polizei lebenslänglich anzustellen, hat aber auf der anderen Seite die zwangsläufige Folge, daß die Polizei auch in passiver Beziehung aus den Anstellungsgrundsätzen herausfallen muß, d. h., daß die Beamtenstellen der Polizeibehörde in Zukunft den

dann nur aus Angehörigen der Wehrmacht bestehenden Versorgungsanwärtern nicht mehr vorbehalten sein können. In bezug auf die Anstellungsgrundsätze bildet demgemäß die Polizei einen einheitlichen, in sich abgeschlossenen und sich aus sich selbst ergänzenden Beamtenkörper. Die danach erforderlichen Bestimmungen werden, soweit sie nicht, wie der Ausschluß der Erbdienung des Polizeiversorgungsscheins, durch das vorliegende Gesetz getroffen werden müssen, zu gegebener Zeit vom Reich in Ausführung der Anstellungsgrundsätze für die Versorgungsanwärter erlassen werden.

Diese allgemeinen Gesichtspunkte bilden die Grundlage des Aufbaues des vorgelegten Entwurfs. Die Einstellung erfolgt als Polizeihilfswachtmeister in die Ordnungspolizei für die Dauer einer Ausbildungszeit von 2 Jahren (§ 3 Abs. 1), an die sich eine Dienstzeit von 10 Jahren anschließt, während der der Beamte auf Kündigung angestellt ist (§ 3 Abs. 2). Nach Ablauf dieser Zeit erfolgt die Anstellung in der Polizei (Ordnungspolizei, Kriminalpolizei) auf Lebenszeit (§ 4). Allerdings wird es, wie in Ergänzung der eben gemachten Ausführungen zu sagen ist, gesehen von den besonderen bremischen Verhältnissen nicht möglich sein, die Forderung, daß jeder Beamte in der Polizei seine lebenslängliche Anstellung finden müsse, zu erfüllen, weil, anders als z. B. in Preußen und in anderen Ländern, in Bremen der hierfür erforderliche beamtenmäßige Oberbau fehlt, in den die lebenslänglich anzustellenden Beamten abfließen können. Eine ausnahmslose Durchführung des Prinzips der Lebenslänglichkeit würde in der Ordnungspolizei daher alsbald zu einer völligen Verstopfung der Einstellung des Nachwuchses führen. Diese Tatsache ist bei den Verhandlungen mit dem Reich und den alliierten Regierungen anerkannt. Da demgemäß in Bremen ein Teil der Beamten in der Polizei nicht lebenslänglich angestellt werden kann, muß diesem Umstand bei der gesetzlichen Ausgestaltung des Beamtenrechts der Polizei Rechnung getragen und eine besondere Art der Versorgung derjenigen Beamten vorgesehen werden, die nicht in lebenslänglichen Stellen untergebracht werden können. Die näheren Einzelheiten dieser Regelung ergeben sich aus dem § 4 in Verbindung mit dem § 36 des Entwurfs. Der Grundgedanke, diese Beamten in lebenslänglichen Stellen unterzubringen, ist beibehalten worden; diese Stellen sollen jedoch außerhalb der Polizei (Ordnungspolizei, Kriminalpolizei) verfügbar gemacht werden. Dafür kommt naturgemäß in erster Linie der außerhalb der Polizei stehende bremische Landesdienst in Betracht. In diesem Sinne gehören zum anderweitigen bremischen Landesdienst in Gemäßheit der schon oben dargelegten grundsätzlichen Stellung des Beamtenkörpers der Polizeibehörden in bezug auf die Anstellungsgrundsätze in erster Linie alle außerhalb der Ordnungspolizei und der Kriminalpolizei vorhandenen Beamtenstellen der Polizeibehörden. Als solche Beamtenstellen kommen vorzugsweise die Verwaltungsbeamtenstellen in Frage. Selbstverständlich setzt die Übernahme von Ordnungspolizeibeamten in solche Stellen wie auch die Übertragung von Reichsbeamtenstellen voraus, daß die Ordnungspolizeibeamten die für die Besetzung solcher Stellen erforderliche Befähigung besitzen. Der Grundsatz der Übernahme in Stellen des anderweitigen bremischen Landes- sowie des Reichsdienstes wird allerdings restlos erst durchgeführt werden können, wenn aus der bisherigen Schutzpolizei stammende Versorgungsanwärter nicht mehr vorhanden sind. Mit dem Reich ist eine Vereinbarung des Inhalts getroffen, daß vorbehaltlich der näheren, im Verordnungswege zu treffenden Einzelheiten das Reich sich den drei Hansestädten gegenüber verpflichtet, eine bestimmte Zahl von Beamten der Ordnungspolizei in lebenslängliche Stellen der Reichsverwaltung zu übernehmen. Unter Führung des Reichsministers des Innern haben sich in dankenswerter Weise sowohl die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft als auch die Deutsche Reichspost und die Reichsfinanzverwaltung bereit erklärt, jährlich bis zu 125 solcher bremischen Beamten in lebenslängliche Stellen der genannten Verwaltungen zu übernehmen. Die formale Grundlage solcher Übernahme ist die den Beamten zu erteilende Anwartschaft auf Übertragung einer Beamtenstelle (vgl. § 36 Abs. 2).

Für den Fall, daß der Übergang in eine solche Stelle nicht in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Kündigungsbeamtenzeit erfolgen kann, ist die Zahlung eines Übergangsgeldes vorgesehen (vgl. § 36 Abs. 3). Sollte es trotzdem ausnahmsweise nicht möglich sein, einen Beamten in einer lebenslänglichen Stelle unterzubringen, so wird diesem Beamten eine Entschädigung gezahlt werden müssen, die angesichts des Umstandes daß der Beamte sich einen neuen Beruf suchen muß, nicht ganz gering sein kann. Sie ist nach § 36 Abs. 4 auf 5000 *R.M.* bemessen.

Die Zeit bis zur lebenslänglichen Anstellung zerfällt in die Ausbildungszeit und in die Kündigungsbeamtenzeit. Insbesondere die letztere dient dem Zwecke, die Eignung des Polizeibeamten für seinen Beruf einwandfrei und endgültig festzustellen. Stellt sich die Ungeeignetheit eines Beamten nicht alsbald, sondern erst nach geraumer Zeit (mindestens nach 7 Jahren) heraus, so erhält der so ausscheidende Beamte zur Erleichterung der Wahl eines anderen Berufes eine Abfindung von 2500 *R.M.*, die sich bei einem späteren Ausscheiden mit jedem vollendeten Dienstjahr um 500 *R.M.* bis zum Höchstbetrage von 4500 *R.M.* erhöht (§ 36 Abs. 1). Mit der Kündbarkeit des Beamtenverhältnisses während der Dauer von 10 Jahren bleibt der Entwurf, wie angesichts der erwähnten Forderung der alliierten Regierungen festzustellen ist, grundsätzlich im Rahmen der früheren Bestimmungen. Denn schon dem damaligen Beamtenrecht war sowohl das allgemeine Kündigungsbeamtenverhältnis wie insbesondere die kündbare Anstellung als Schutzmann bekannt.

Der Grundsatz der Eingliederung der Beamten der Ordnungspolizei in das allgemeine Beamtenrecht hat zur Folge, daß auch ihre Versorgung nicht mehr durch Anwendung des Wehrmachtversorgungs- und des Reichsversorgungsgesetzes geregelt werden kann, sondern auf der Grundlage des allgemeinen Beamtenrechts erfolgen muß. Dies spricht der § 35 des Entwurfes aus, indem er bestimmt, daß für die Versorgung der lebenslänglich angestellten Polizeibeamten und ihrer Hinterbliebenen die für die bremischen planmäßigen nicht-richterlichen Staatsbeamten jeweils geltenden Bestimmungen maßgeblich sind. Daß bei dieser Anwendung der Grundsätze des allgemeinen Beamtenrechts für die Beamten der Polizei in den Steigerungsfällen eine Verbesserung eingeführt werden mußte, ist bereits erwähnt. Einen wichtigen Bestandteil der Versorgung bildet die Unfallfürsorge (§§ 51 ff.). Das bremische Gesetz, betr. die Fürsorge für Beamte und Angestellte und deren Hinterbliebenen infolge von Betriebsunfällen vom 20. März 1904 (Gesetzbl. S. 85) ist für anwendbar erklärt. Der Entwurf bleibt aber hierbei nicht stehen, sondern geht noch einen Schritt weiter. Das Beamtenunfallfürsorgegesetz bezieht sich nur auf Betriebsunfälle von Beamten, d. h. auf Unfälle, die in einem der Reichsunfallversicherung unterliegenden Betriebe eintreten. Damit war die Anwendung des erwähnten Gesetzes auf die Beamten der allgemeinen Verwaltung, der sog. Regiminalverwaltung, ausgeschlossen, und es ergab sich in bezug auf die Unfallfürsorge ein Gegensatz zwischen dem Betriebsbeamten und dem Beamten der allgemeinen Staatsverwaltung. Es ist eine alte Forderung der Beamtenschaft, die ganze Beamtenunfallfürsorge von der Beschränkung auf den Betriebsunfall loszulösen und sie schlechthin auf alle Dienstunfälle der Beamten auszuweiten. Auch diesen grundsätzlich neuen Schritt tut der Entwurf für die Polizeibeamten, für die angesichts der besonderen berufseigentümlichen Gefahren das Fehlen einer gesetzlichen Regelung sehr fühlbar geworden war. Dieser Schritt konnte um so unbedenklicher getan werden, als sicherem Vernehmen nach auch der Reichsgesetzgeber in absehbarer Zeit zu einem entsprechenden Ausbau seines Beamtenunfallfürsorgegesetzes schreiten wird; ihn zu tun, war deshalb nötig, weil inzwischen Preußen für seine Schutzpolizeibeamten in dem kürzlich von ihm erlassenen Gesetz die gleiche Regelung getroffen hatte. Die in der Regelung des § 51 Abs. 2 liegende erhöhte Unfallfürsorge soll dem Umstande Rechnung tragen, daß sonst während der ersten

26 Pensionsdienstjahre der ältere Beamte mit dem jüngeren hinsichtlich der Bemessung der Höhe der Unfallpension völlig gleichgestellt wäre.

Es wurde schon erwähnt, daß die seitherige Weiterbildung des Beamtenrechts der Ordnungspolizei darauf hindrängt, für den gesamten Beamtenkörper der Polizei ein einheitliches, in sich geschlossenes Recht zu schaffen und damit auch in der gesetzlichen Ausgestaltung der Entwicklung auf die Einheitspolizei Rechnung zu tragen. Der Entwurf will daher die Verhältnisse der gesamten, zum Vollzugsdienst gehörenden Polizei, also auch der Kriminalpolizei, regeln. Allerdings wird der erstrebte Zustand der Einheitlichkeit ausnahmslos erst eintreten, wenn es Beamte des bisherigen Rechtszustandes nicht mehr gibt und die Beamten, die auf Grund des vorliegenden Entwurfs eingetreten sind, nach Ablauf der Ausbildungs- und Kündigungsbeamtenzeit in lebenslängliche Stellen überführt werden können; denn selbstverständlich können die Rechts- und Anstellungsverhältnisse der im Dienst befindlichen Beamten ohne deren Willen nicht geändert werden. Demgemäß hat auch das Gesetz über die Aufhebung des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder der Aufhebung Wirkung nur für die Zukunft beigelegt, die Rechts- und Anstellungsverhältnisse der bis dahin Eingetretenen aber ausdrücklich dem bisherigen Recht weiter unterstellt. Um nicht weiterhin ein Anstellungsverhältnis auf Grund des bisherigen Rechtszustandes entstehen zu lassen, ist daher schon vor dem Inkrafttreten des erwähnten Gesetzes für die seit dem 1. Januar 1926 eingestellten Anwärter eine Regelung dahin getroffen, daß diese sich damit einverstanden zu erklären hatten, sich dem zukünftigen neuen Recht der Polizei zu unterstellen. Dies ist der Grund und die Erklärung für die im § 57 Abs. 1 des Entwurfs getroffene Regelung. Auf der anderen Seite besteht ein dringendes dienstliches Interesse daran, den während der Übergangsverhältnisse herrschenden Zustand der Rechtsverschiedenheit baldmöglichst zu beseitigen. Deshalb sehen Übergangsbestimmungen im § 57 Abs. 4 vor, daß die bisherigen lebenslänglichen Beamten auf ihren Antrag den Bestimmungen des neuen einheitlichen Rechts unterstellt werden können.

Im einzelnen ist zu dem Entwurf, soweit er Abweichungen gegenüber dem jetzigen Rechtszustand enthält, folgendes zu sagen:

Der äußere Aufbau des Gesetzes ist der gleiche geblieben. Es gliedert sich außer den Schluß- und Übergangsbestimmungen in drei Teile, von denen der erste Teil (§§ 1—17) die allgemeinen Rechtsverhältnisse, der zweite Teil (§§ 18—34) die Dienststrafverhältnisse (Dienstpflichten und Dienststrafen), der dritte Teil (§§ 35—55) die Versorgung regelt.

§ 1 des Entwurfs enthält die grundlegende Begriffsbestimmung der Polizei. Polizei im Sinne des Gesetzes ist die zum staatlichen oder kommunalen Vollzugsdienst berufene uniformierte Ordnungspolizei, einschl. der Landjäger, und die Kriminalpolizei.

Die §§ 3 und 4 bilden den Angelpunkt des Gesetzes, indem sie die grundlegenden Bestimmungen über den Inhalt und die Gestaltung des Dienstverhältnisses des Ordnungspolizeibeamten enthalten.

Die Einstellung in die Ordnungspolizei erfolgt danach zunächst als Polizeihilfswachtmeister für eine Ausbildungszeit von 2 Jahren. Das Dienstverhältnis während der Ausbildungszeit ist seinem Wesen und Zweck nach leicht lösbar, indem es unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf den Monatschluß gekündigt werden kann (§ 9).

Nach Ablauf der zweijährigen Ausbildungszeit wird der Beamte für die Dauer von 10 Jahren kündbarer Beamter; über seine Anstellung erhält er eine Bestallungsurkunde (im Gegensatz zur Anstellungsurkunde bei lebenslänglicher Anstellung) (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1).

In den ersten Jahren der Kündigungszeit sind Beschränkungen in der persönlichen Stellung des Ordnungspolizeibeamten nicht zu entbehren. Dahin gehört zu-

nächst die Verpflichtung zum gemeinsamen Wohnen in den Polizeiunterkünften (§ 7), ferner die Beschränkung der Eheschließung bis zum vollendeten 6. Dienstjahre (§ 6). Die gesetzliche Regelung bietet jedoch die Möglichkeit, besonderen Verhältnissen und Notwendigkeiten in Ausnahmefällen Rechnung zu tragen.

Die Zeit des Kündigungsbeamtenverhältnisses gemäß § 3 kann in Einzelfällen über die Dauer von 10 Jahren hinaus jeweils um 1 Jahr verlängert werden. Diese Bestimmung ist zugunsten der Beamten getroffen, um die Möglichkeit zu haben, Beamte, auf deren Überführung in eine lebenslängliche Stelle die Verwaltung im Interesse des Dienstes Gewicht legt, für die aber zeitweilig eine solche lebenslängliche Stelle nicht vorhanden ist, im Dienste zu behalten und sowohl das Freiwerden einer lebenslänglichen Stelle abzuwarten, als auch zu verhindern, daß ein ausgeschiedener Beamter jahrelang auf seine Einberufung warten muß. Während der Anstellung auf Kündigung ist an sich das Beamtenverhältnis lösbar, jedoch nicht aus beliebigen, sondern nur aus den im Gesetz ausdrücklich aufgeführten Gründen (§ 10). Beruhen diese Gründe nicht auf Umständen, die von dem Beamten selbst verschuldet sind, so tritt eine Abfindung ein, wie sie im § 36 Abs. 1 näher geregelt ist.

Nach Ablauf des Kündigungsbeamtenverhältnisses erfolgt in erster Linie die lebenslängliche Anstellung. Bereits in der allgemeinen Begründung ist gesagt worden, daß und inwieweit von diesem Grundsatz im Gesetz Ausnahmen enthalten sind und darin aufgenommen werden mußten. Es genügt, in dieser Beziehung auf die zu §§ 4 und 36 gemachten allgemeinen Ausführungen Bezug zu nehmen. Erfolgt die lebenslängliche Anstellung, so wird die aus Anlaß der kündbaren Anstellung dem Beamten ausgestellte Bestallungsurkunde eingezogen und dem Beamten eine Anstellungsurkunde ausgehändigt (§ 4 Abs. 1). Die lebenslängliche Anstellung enthält grundsätzlich alle sonst mit einer lebenslänglichen Anstellung verbundenen Sicherungen. Allerdings zeigen die Lösungsgründe gewisse, auf dem Wesen der Polizei beruhende Besonderheiten. Dies gilt zunächst vom Ausscheiden wegen Dienstunfähigkeit. Dieser Begriff ist im § 11 dahin umschrieben, daß als dauernde Dienstunfähigkeit auch die Unfähigkeit zur Erfüllung der besonderen polizeilichen Amtspflichten gilt, sofern die Wiedererlangung dieser Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres nicht zu erwarten ist. Selbstverständlich hat ein Ausscheiden aus diesem Grunde auf die Versorgung keinerlei Einfluß. Die dem allgemeinen Beamtenrecht in dieser Form nicht bekannten besonderen Lösungsgründe des § 10 Ziffer 2 ergeben sich aus der Eigenart der Polizei.

In die lebenslänglichen Stellen einbezogen und auf sie verrechnet werden müssen von vornherein die Stellen der Oberbeamten (insbesondere die Offiziersstellen). Allerdings werden die vor Ablauf der im § 3 Abs. 2 bestimmten Dienstzeit zu Oberbeamten beförderten Beamten in diesen Stellen zunächst kündbare Beamte bleiben müssen, bis ihre lebenslängliche Anstellung in der Stelle, die sie bereits inne haben, erfolgen kann.

Ist der Beamte lebenslänglich angestellt, so gibt es, abgesehen von den im § 11 aufgeführten Gründen, für sein Ausscheiden aus dem Dienste noch einen weiteren Grund, nämlich die Vollendung des 60. Lebensjahres. Aus den bereits oben angegebenen Gründen ist das Lebensalter, dessen Erreichung von Gesetzes wegen den Übertritt in den Ruhestand herbeiführt (§ 12 Abs. 1), auf das 60. Lebensjahr herabgesetzt.

Beamte, die in der Ordnungspolizei lebenslänglich nicht angestellt werden können, scheiden an sich aus der Ordnungspolizei aus (§ 4 Abs. 2). Inwieweit trotzdem der Entwurf unter Festhaltung an dem Grundsatz der lebenslänglichen Anstellung sich bemüht, diese Überführung in eine lebenslängliche Anstellung sicherzustellen, ist bereits in der allgemeinen Begründung angeführt und ergibt sich in seinen näheren Einzelheiten aus dem § 36.

Die besondere Stellung der Polizeiarzte bedingt die im § 16 vorgesehene Sonderregelung.

Der zweite Teil des Gesetzes (Dienststrafverhältnisse) bringt Änderungen in folgenden Punkten:

Die Vorschrift des § 19 Abs. 5 stellt fest, daß die Dienststrafe der Dienstentlassung für kündbare Beamte (§§ 9, 10) nicht angewendet werden, sondern daß in allen diesen Fällen von der Kündigung Gebrauch gemacht werden soll.

Die bisherige Vorschrift, daß die Eingehung der Ehe ohne Genehmigung der vorgesetzten Dienststelle ein Dienstvergehen ist, das zur Dienstentlassung führen kann, ist aufgegeben worden. Sollte ein Beamter während der Kündigungsbeamtenzeit ohne diese Erlaubnis die Ehe eingehen, so würde dem Beamten wegen des darin liegenden Verstoßes gegen die Dienstvorschriften zu kündigen sein. Für lebenslänglich angestellte Beamte ist die ganze Frage ohnehin gegenstandslos. Entgegen dem bisherigen Recht ist die Zuständigkeit für den Ausspruch der Kündigung insofern geändert, als die Kündigung der Polizeihilfswachtmeister (§ 9) dem Polizeipräsidenten übertragen wird und die Kündigung der im Kündigungsverhältnis (vom 3.—12. Dienstjahr) stehenden Beamten (§§ 10, 13) dem Polizeipräsidenten bzw. dem Amtshauptmann in Bremerhaven, beiden auch die Erteilung der Genehmigung zur Eheschließung (§ 6).

Dem Polizeisenator ist neben dem Polizeipräsidenten bzw. Amtshauptmann die Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen (§ 29) und die vorläufige Dienstenthebung (§ 31) übertragen.

Die Polizeikommission des Senats trifft die Vorschriften über die Vollstreckung der Ordnungsstrafen (§ 27), ist nach § 7 Abs. 2 zuständig für die Entscheidung darüber, ob und inwieweit Beamte über die ersten 7 Dienstjahre hinaus verpflichtet sind, in den gemeinsamen Unterkünften zu wohnen, erläßt die näheren Vorschriften über Einstellung, Anstellung, Ausbildung, Beförderung und das Ausscheiden der Polizeibeamten, sowie über das bei Beschwerden zu beobachtende Verfahren (§ 17) und entscheidet bei gewissen Beschwerden endgültig (§ 33).

Der Senatskommissar für die Hafenstädte, der bisher Dienststrafbefugnisse über die lebenslänglich angestellten Beamten des Amts Bremerhaven hatte und als Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen des Amtshauptmanns in Frage kam, scheidet in Zukunft aus.

Dem Senat stehen besondere Befugnisse in den §§ 8, 12, 29, 33 Abs. 2, 46, 49, 51, 52, 53 und 58 zu.

Der dritte Teil des Gesetzes bringt diejenigen Bestimmungen, die notwendig sind, um das Beamtenrecht der Polizei in bezug auf die Versorgung in das allgemeine Beamtenrecht einzugliedern. Demgemäß spricht der § 35 den Grundsatz aus, daß für die Versorgung der lebenslänglich angestellten Polizeibeamten die für die bremischen planmäßigen nichtrichterlichen Staatsbeamten jeweils geltenden Bestimmungen maßgeblich sind, soweit sich nicht aus dem Gesetz selbst Abweichungen ergeben.

Die kündbar angestellten Beamten erhalten, wenn sie als solche ausscheiden, keine lebenslängliche Versorgung; andererseits bleiben sie beim Ausscheiden auch nicht unversorgt, vielmehr ist je nach der Dauer der Dienstzeit eine Abfindung von 2500 *RM* bis 5000 *RM* vorgesehen. Diese Abfindung wird dann nicht gezahlt, wenn der Beamte freiwillig ausscheidet oder die Annahme einer lebenslänglichen Stelle aus nicht stichhaltigen Gründen ablehnt (§ 36, Z. 5).

§ 37 legt die Ruhegehaltsberechtigung fest für diejenigen Beamten, die noch nicht lebenslänglich angestellt sind, aber bis zu diesem Zeitpunkt wegen Dienstbeschädigung dienstunfähig werden. Der Begriff der Dienstbeschädigung ist weiter als der Begriff des Dienstunfalls. Nur für den letzteren gilt die besondere Versorgung des IV. Abschnitts.

Die Möglichkeit der Kapitalabfindung für Ruhegehalt empfangende Beamte der Polizei bestand für die Schutzpolizei schon jetzt durch Verweisung der bisherigen Versorgung auf das Wehrmachtsversorgungsgesetz. Sie auch im neuen Recht aufrechtzuerhalten, erscheint schon deshalb nötig, weil durch die erweiterten Möglichkeiten des Ausscheidens der Beamten der Polizei ein Beamter in verhältnismäßig jungen Lebensjahren vor der Frage der Wahl eines besonderen Berufes stehen kann. Da das Ausscheiden wegen mangelnder Eignung für alle Polizeibeamten gilt, ist die Möglichkeit der Kapitalisierung auch für diese gegeben. Die Einzelheiten der Kapitalabfindung (§§ 40 ff.) decken sich mit dem preussischen Gesetz.

Die Vorschriften des Abschnitts IV (Unfallfürsorge) sind bereits im allgemeinen Teil behandelt worden.

Die Umzugsentschädigung (§ 54) ist schon dem geltenden Recht bekannt. Die bisherige Einschränkung, daß die einmalige Umzugsentschädigung nur zusteht, wenn der Umzug infolge Übertritts in einen anderen Beruf erfolgt, ist dem Vorgehen des preussischen Gesetzes entsprechend aufgegeben worden.

Die Abfindung des § 55 soll ein Ausgleich dafür sein, daß der Ordnungspolizeibeamte bereits mit dem 60. Lebensjahr ausscheidet und demgemäß nicht mehr in der Lage ist, wie die übrigen Beamten das volle Gehalt für 5 weitere Jahre zu beziehen.

§ 57 zieht im einzelnen die Folgerungen, die sich aus dem Erlaß des neuen Gesetzes ergeben. Da die Beamten, die unter den bisherigen Rechtsverhältnissen eingetreten sind, grundsätzlich nach diesem Recht weiter behandelt werden müssen, war die Übergangsregelung so zu treffen, daß das alte Gesetz zwar in Kraft bleibt, aber ein Rechtsverhältnis auf Grund dieses Gesetzes nicht mehr begründet werden kann. Dies bestimmt § 57 Abs. 1, Satz 3. Gleichzeitig ist dafür Sorge getragen, daß alle diejenigen, die seit dem 1. Januar 1926 in die Ordnungspolizei eingetreten sind, bereits dem neuen Gesetz unterstellt werden. In Voraussicht dieser Regelung sind bereits von den seit dem 1. Januar 1926 eingetretenen Anwärtern besondere Verpflichtungserklärungen abgegeben worden, in denen diese sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, dem neuen Gesetz unterstellt zu werden. Beamte, auf die an sich das bisherige Recht weiter angewendet wird, sollen, wenn sie in lebenslängliche Stellen überführt werden, in lebenslängliche Stellen des neuen Rechts eintreten. Diese Regelung sieht § 57 Abs. 2 Satz 1 vor. Auch für die nach dem jetzigen Recht der Polizei lebenden Beamten muß die Möglichkeit vorgesehen sein, sich für das neue Recht zu entscheiden. Allerdings muß hierbei beachtet werden, daß solchen Anträgen nicht unterschiedslos entsprochen werden kann, sondern daß die Frage, in welchem Umfange das möglich ist, vom pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörde abhängen muß, da sich sonst während der Übergangszeit Schwierigkeiten insofern ergeben können, als für die übertretenden Beamten eine ausreichende Zahl von lebenslänglichen Stellen nicht zur Verfügung steht. Daß das neue Gesetz auf die bei seinem Inkrafttreten vorhandenen lebenslänglich angestellten Beamten keine Anwendung findet und finden kann, bedarf keiner besonderen Erwähnung, andererseits sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, daß diese Beamten auf ihren Antrag dem neuen Recht unterstellt werden können. Solche Anträge werden immerhin möglich sein, da in Einzelfällen der Übertritt in das lebenslängliche Beamtenverhältnis des neuen Rechts mit einem Vorteil für den betroffenen Beamten verbunden sein kann.

Unteranlage 2

Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes.

Rom 1930

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel I.

Das Besoldungsgesetz vom 12. Januar 1928 (Gesetzbl. S. 13) wird wie folgt geändert:

- 1) In § 1 wird der zweite Satz gestrichen.
- 2) Dem § 4 Abs. 2 wird folgender Satz nachgefügt: „Dies gilt jedoch nicht für die Besoldungsgruppen b und c.“
- 3) In § 14 wird dem ersten Absatz folgender Satz nachgefügt: „Vorstehendes gilt jedoch nur insoweit, als die Vorschrift des § 4 Abs. 2 nicht entgegensteht.“
- 4) § 14 Abs. 5 wird gestrichen.
- 5) In § 26 Abs. 3 wird hinter dem ersten Satz statt des Punktes ein Komma gesetzt und danach eingefügt: „es sei denn, daß er auf seinen Antrag vor Ablauf des Monats ausscheidet oder ein Fall des § 74 des Beamtengesetzes vorliegt.“
- 6) Die Anlage des Besoldungsgesetzes (Besoldungsordnung) wird wie folgt geändert:
 - a. Der Gehaltsplan erhält vor „Gruppe 1“ folgende Ergänzung:
 „Gruppe a: 1260 *R.M.*,
 Gruppe b: 1800—2400—2520 *R.M.*,
 Gruppe c: 2900—3050 *R.M.*,
 Gruppe d: 3150 *R.M.*“
 - b. Der Einreihungsplan wird wie folgt geändert:
 Vor Gruppe 1 wird eingefügt:

Gruppe a.

Polizeihilfswachtmeister ¹⁾

Gruppe b.

Polizeiwachtmeister

Gruppe c.

Polizeioberwachtmeister

Gruppe d. (künftig fortfallend).

Polizeihauptwachtmeister, soweit sie zu den künftigen angestellten Beamten gehören.

¹⁾ Die Beamten erhalten freie Unterkunft. Eine Gehaltsförgung gemäß § 3 Abs. 1 findet nicht statt

In Gruppe 3 werden die Worte „Distriktsassistenten“, „Gewerbepolizeiasistenten“ und „Polizeioberwachmeister“ durch das Wort „Polizeihauptwachmeister“ ersetzt und die Worte „Vervielfältigungsmeister (künftig fortfallend)“ gestrichen. Eingefügt wird das Wort „Landjäger“.

In Gruppe 4 wird das Wort „Polizeihauptwachmeister“ durch das Wort „Polizeimeister“ ersetzt.

In Gruppe 5 werden die Worte „Distriktssekretäre“, „Gewerbepolizeisekretäre“ und „Polizeimeister“ durch das Wort „Polizeiobermeister“ ersetzt. Eingefügt werden die Worte „Oberlandjägermeister (bisher Landjägermeister)“ und „Polizeiwaffenrevisoren“.

Es werden ferner eingefügt:

in Gruppe 6: Polizeioberleutnante und Polizeileutnante

in Gruppe 7: Polizeioberwaffenrevisoren (künftig fortfallend) Polizeizahlmeister

in Gruppe 9: Polizeioberzahlmeister

in Gruppe 10: Polizeihauptzahlmeister.

In Gruppe 13 ist das Wort „Polizeiräte“ zu streichen. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Polizeiräte führen künftig die Amtsbezeichnung „Polizeimajor“.

Es werden eingefügt:

in Gruppe 15: Polizeiimedizinalräte ^{2a)}

mit der Anmerkung ^{2a)}: Bei Gestattung freier Praxis, die jederzeit widerruflich ist, wird das Gehalt um 25 v. H. gekürzt.

„ „ 17: Polizeiobermedizinalräte ²⁾

mit der Anmerkung ²⁾: Bei Gestattung freier Praxis, die jederzeit widerruflich ist, wird das Gehalt um 25 v. H. gekürzt.

„ „ 18: Polizeioberst.

Artikel II.

Die Polizeiunterwachmeister der Schutzpolizei führen künftig die Amtsbezeichnung „Polizeiwachmeister“ und der Polizeiverwaltungsdirektor die Amtsbezeichnung „Verwaltungsamtmann“.

Die übrigen Beamten der Schutzpolizei behalten ihre bisherigen Amtsbezeichnungen.

Artikel III.

Dieses Gesetz gilt — abgesehen von Artikel II — für die Beamten im Sinne des Gesetzes über die Schutzpolizei vom 10. Februar 1923 nur, wenn und sobald auf sie das Polizeibeamtengesetz vom Anwendung findet.

Das Besoldungsdienstalter dieser Beamten ergibt sich aus den diesem Gesetz als Anlage beigefügten Überleitungsbestimmungen.

Artikel IV.

Den Beamten, die am 30. September 1930 Beamte im Sinne des Gesetzes über die Schutzpolizei vom 10. Februar 1923 waren, werden, wenn und sobald auf sie das Polizeibeamtengesetz vom Anwendung findet, die ihnen nach dem erstgenannten Gesetz zustehenden Dienstbezüge weitergezahlt, wenn und solange diese höher sind als die Bezüge nach dem Besoldungsgesetz.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1930 in Kraft.

Anlage.

Anlage

Überleitungsbestimmungen.

Amtsbezeichnung	erhält	
	in der Bej.-Gr.	unbeschadet der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 ein Besoldungsdienstalter
Polizeiwachtmeister (bisher teils Polizeiunterwachtmeister)	b	wie bisher als Polizeiunterwachtmeister
Polizeioberwachtmeister	c	wie bisher
Polizeihauptwachtmeister	3	wie früher in Gr. V
Polizeiwaffenrevisor	5	wie früher in Gr. VI
Polizeileutnant	6	wie bisher
Polizeioberleutnant	6	wie bisher
Polizeizahlmeister	7	wie bisher
Polizeioberzahlmeister	9	wie früher in Gr. VIII
Polizeihauptzahlmeister	10	wie früher in Gr. IX
Polizeihauptmann	10	wie früher in Gr. IX
Polizeiverwaltungsdirektor	13	wie bisher
Polizeimajor	13	wie früher in Gr. XI, verbessert um 4 Jahre
Polizeimedizinalrat	15	wie früher in Gr. X
Polizeioberstleutnant	15	wie früher in Gr. XII, verbessert um 8 Jahre
Polizeiobermedizinalrat	17	wie früher in Gr. XII, verbessert um 2 Jahre, jedoch höchstens vom 1. Oktober 1915
Polizeioberst	18	wie früher in Gr. XIII, verbessert um 4 Jahre

Begründung:

Zu Artikel I.

Zu Ziffer 1: Da nach § 1 Satz 2 des Besoldungsgesetzes die Beamten der Schutzpolizei nicht zu den Beamten im Sinne dieses Gesetzes gehören, muß diese Bestimmung gestrichen werden.

Zu Ziffer 2: Der hier vorgeschlagene Zusatz zu § 4 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes ist erforderlich, weil die Polizeiwachtmeister und Polizeioberwachtmeister sonst vor Vollendung des 27. Lebensjahres keine Dienstalterszulage würden beziehen können.

Zu Ziffer 3: Durch den vorgeschlagenen Zusatz sollen bei Auslegung des Besoldungsgesetzes aufgetretene Zweifel dahin klargestellt werden, daß bei einem Zusammentreffen der §§ 14 und 4 Abs. 2 immer die grundsätzliche Vorschrift des § 4 Abs. 2 den Vorrang genießt, abgesehen von den zu Ziffer 2 behandelten Fällen, daß also ein Beamter auch bei seiner Beförderung in eine höhere Besoldungsgruppe kein günstigeres Besoldungsdienstalter als vom vollendeten 25. Lebensjahre erhält. Dies ist von Bedeutung bei Beförderung eines Polizeioberwachtmeisters (Gruppe c) zum Polizeihauptwachtmeister (Gruppe 3). In einem derartigen Falle würde z. B. ein 32-jähriger Beamter, der in Gruppe c zuletzt 3050 RM bezog, unter Anwendung des § 14 Abs. 1 ohne Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes in Gruppe 3 ein Gehalt von 3250 RM, also ein Besoldungsdienstalter von 10 Jahren erhalten, sodaß es mit seinem vollendeten 22. Lebensjahre beginnen würde. Dies ist jedoch mit Rück-

sicht auf § 4 Abs. 2 Bes.-Ges. nicht zulässig. Eine günstigere Regelung etwa nur für die Polizeibeamten zu treffen, ist einmal mit Rücksicht auf die übrigen Beamten nicht vertretbar; sie ist aber auch im Hinblick auf den bisherigen Rechtszustand nicht zu rechtfertigen. Denn bisher konnten einem Schutzpolizeibeamten, der nach 12-jähriger Dienstzeit in das Verhältnis eines Beamten im Sinne des Besoldungsgesetzes übertrat, nach § 9 Abs. 1 Bes.-Ges. nur 5 Jahre auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden, während die Berechnung des Besoldungsdienstalters nach der vorgeschlagenen Neuregelung regelmäßig eine Anrechnung von 7 Dienstjahren zur Folge hat. Die Neuregelung bringt also für die Polizeibeamten wesentliche Vorteile.

Zu Ziffer 4: Der Abs. 5 des § 14 des Besoldungsgesetzes, wonach der § 14 nicht gelten soll bei der Überführung von Angehörigen der Schutzpolizei in das Verhältnis eines Beamten im Sinne des Besoldungsgesetzes, muß gestrichen werden, weil das Gesetz in Zukunft auch auf die Beamten der Einheitspolizei Anwendung finden soll.

Zu Ziffer 5: Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 26 Abs. 3 Satz 1 soll bezweckt werden, daß bei einem Beamten, der auf seinen Antrag vor Ablauf eines Kalendermonats ausscheidet oder der sich ohne Urlaub von seinem Amte entfernt oder den erteilten Urlaub überschreitet, die Dienstbezüge nicht schon mit dem 1. Tage des Monats als für den ganzen Monat verdient angesehen werden sollen. Diese Bestimmung ist, soweit es sich um einen Fall des § 74 des Beamtengesetzes handelt, schon deswegen erforderlich, um das Besoldungsgesetz in Einklang mit § 74 des Beamtengesetzes zu bringen, demzufolge ein Beamter für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Gehalts verlustig geht. Die gleiche Folge muß aber auch eintreten, wenn ein Beamter auf seinen Antrag vor Ablauf eines Kalendermonats ausscheidet, was erfahrungsgemäß bei den kündbar angestellten Beamten der Polizei nicht selten vorkommt.

Zu Ziffer 6: Da die Besoldungsordnung keine Besoldungsgruppen enthält, die für die kündbaren Beamten der bisherigen Schutzpolizei annähernd passen, ist der Gehaltsplan durch vier neue Gruppen (a bis d) ergänzt worden. Das Gehalt dieser Gruppen entspricht — abgesehen von einer geringen Aufrundung — den bisherigen Bezügen der erwähnten Beamten. Im übrigen ist zu bemerken, daß die Polizeiwachtmeister mit weniger als vier Dienstjahren und die Polizeiwachtmeister mit mehr als vier Dienstjahren, deren Jahresgehalt in der Besoldungsordnung für die Beamten der Schutzpolizei verschieden bemessen ist, in der neuen Gruppe b vereinigt worden sind, da Beamte mit gleicher Amtsbezeichnung grundsätzlich nicht in verschiedenen Besoldungsgruppen aufgeführt werden sollen.

Die unter b vorgesehenen Ergänzungen und Änderungen des Einreichungsplans sind infolge der Einbeziehung der Beamten der bisherigen Schutzpolizei und der Änderung der Amtsbezeichnung verschiedener Beamtengruppen des Einzeldienstes erforderlich. Erwähnenswert ist, daß die Polizeioberleutnante und Polizeileutnante in die Gruppe 6 eingereiht worden sind. Nach der Schutzpolizeibesoldungsordnung erhalten sie in 6 Stufen ein Gehalt von 3132 bis 5208 *R.M.* Eine diesem Gehalt genau entsprechende Gruppe ist in der Besoldungsordnung der übrigen Beamten nicht vorhanden. Als vergleichbare Gruppen kommen nur die Gruppen 5 (3200 bis 4900 *R.M.*) und 6 (3550 bis 5300 *R.M.*) in Frage. Die Gruppe 5 scheidet aus, da ihre Gehaltsätze zu niedrig sind. Es ist deshalb die Gruppe 6 gewählt worden, da ihre Gehaltsätze etwas höher sind als das bisherige Gehalt, die dafür aber auch 10 statt 6 Stufen enthält, sodaß das etwas höhere Endgehalt erst nach 18 Dienstjahren erreicht wird.

Mit Rücksicht auf die Einstufung der Polizeioberstleutnante und der juristischen Verwaltungsbeamten der Polizeidirektion erscheint die Einreihung des Polizeiobersten in die Gruppe 18 angemessen.

Die übrigen Einreichungen ergeben sich zwangsläufig.

Zu Artikel II.

Die Änderung der Amtsbezeichnung des Polizeiverwaltungsdirektors ist erforderlich, da die Verwaltung der Wirtschaftsabteilung der Abteilung O (Zahlmeisterei) aufgelöst und ihre Aufgaben von der Verwaltung der Polizeidirektion (bisherigen Abteilung 4) übernommen werden sollen. Der Beamte muß daher wie alle gleichen Beamten bei den übrigen Verwaltungsbehörden künftig die Amtsbezeichnung „Verwaltungsamtmann“ führen.

Zu Artikel III.

Die hier vorgesehenen Überleitungsbestimmungen sind entsprechend der für die übrigen bremischen vergleichbaren Beamten geltenden Besoldungsregelung festgesetzt worden.

Zu Artikel IV.

Die Weiterzahlung der den Beamten nach dem Schutzpolizeibeamtengesetz zustehenden bisherigen Bezüge, soweit diese höher sind als die Bezüge nach dem Besoldungsgesetz, entspricht einem Grundsatz, der bei den letzten Besoldungsneuregelungen allgemein beachtet worden ist (siehe z. B. § 30 des Besoldungsgesetzes).

Bericht der Deputation für die innere Verwaltung über die Entwicklung ^{Unteranlage 3.}
der Polizeiverhältnisse in Bremen seit 1919, über den zukünftigen Aufbau
der Polizeidirektion und zu den Haushaltsplänen der Polizeidirektion und
des Amts Bremerhaven.

I. Die Polizeiorganisation in Bremen von 1919—1923 und die 1923
eingetretenen Veränderungen.

Ebenso wie in anderen Ländern wurde auch im Freistaat Bremen nach dem Kriege eine Sicherheitspolizei (Sipo) geschaffen und am 1. November 1919 als Abteilung 6 der Polizeidirektion unterstellt. Sie war aus der Regierungsschutztruppe hervorgegangen und verhältnismäßig stark, da ihr u. a. auch der Schutz der Hafenanlagen mit ihren dort lagernden, für die Verpflegung und Bekleidung der Bevölkerung wichtigen, wertvollen Gütern anvertraut war. Das Reich hatte von vornherein zu einem wesentlichen Teil die Kosten dieser Sicherheitspolizei übernommen, da die Länder zu ihrer alleinigen Unterhaltung nicht im Stande waren. An den Kosten der Sipo in Bremen beteiligte sich das Reich mit 90 %.

Entsprechend der fortschreitenden innerpolitischen Beruhigung war es bald möglich geworden, die Beamten der Sipo, später Schupo genannt, im regelmäßigen Polizeidienst mit zu verwenden. Hierbei stellte es sich aber bald heraus, daß ein Nebeneinanderbestehen der Schupo (Abteilung 6 der Polizeidirektion) und der alten blauen Polizei, die früher allein den Aufsiehensdienst versah (Abteilung 5 der Polizeidirektion) nicht möglich war, daß vielmehr eine organisatorische Verbindung beider Polizeikörper vorgenommen werden mußte. Aber erst die Umgestaltung der Polizei von 1923 hat dieser Notwendigkeit Rechnung zu tragen versucht, indem sie die Abteilungen 5 und 6 unter das Kommando des Leiters der letzteren stellte. Die vereinigte Abteilung führte den Namen Abteilung D. (Ordnungspolizei). Die unter der Bezeichnung Kommandoabteilung Einzeldienst (Ezd.) in die neue Abteilung D. eintretende blaue Polizei behielt insofern eine gewisse Sonderstellung, als der mit ihrer Leitung betraute Polizeipraktiker über die ihm unterstellten Beamten die beschränkte Disziplinarbefugnis des § 83 des Bremischen Beamtengesetzes behielt, während der Leiter der Abteilung D. eine Disziplinarstrafgewalt wohl über die Beamten der Schupo, nicht aber des Ezd. hatte. Auch gab man dem Leiter des Ezd. das Recht, in allen den Ezd. allein angehenden Angelegenheiten für den Abteilungsleiter selbständig zu zeichnen. So war der letztere praktisch von einem Einfluß auf die Erziehung der Beamten des Ezd. ausgeschlossen. An die Spitze der neu geschaffenen 4 Polizeiobezirke — Ost, Mitte, West, Hafen — wurden ältere, aus der Wehrmacht hervorgegangene obere Beamte der Schupo gestellt. Als Polizeireferenten traten ihnen in den Stadtbezirken zur Seite einige ältere (blaue) Polizei-Oberbeamte — Polizei-Majore —. Diesen über-

trug man die Regelung des gesamten, innerhalb der Oberbezirke von den (blauen) Distrikts- und den (grünen) Stützpunktwachen ausgehenden Streifendienstes. Zur Vertretung des Oberbezirksleiters waren sie nicht befugt. Der Streifendienst wurde sonach von zwei Stellen aus versehen: den alten Distrikten und den mit Schupobeamten besetzten Stützpunktwachen in der Weise, daß von letzteren der Streifendienst in denjenigen Ortsteilen der Oberbezirke ausgeführt wurde, die vom Gzd. nicht oder nicht genügend erfaßt wurden und mangels der erforderlichen Gzd.-Beamten nicht erfaßt werden konnten. (Das Hafengebiet machte eine Ausnahme, da aus diesem die blaue Polizei herausgezogen und durch Schupo ersetzt wurde.) Der schon damals erhobenen Forderung nach Verstärkung der Distriktswachen wurde nicht entsprochen. Um den von Jahr zu Jahr gesteigerten Ansprüchen an die Distriktswachen auf Erledigung verwaltungspolizeilicher Aufgaben und der Übertragung von Dienstverrichtungen für andere bremische — und Reichsbehörden (Statistisches Amt, Gewerbeaufsichtsamt, Finanzämter u. a.) auf die Polizei gerecht werden zu können, ohne dabei die sicherheitspolizeilichen Aufgaben zu kurz kommen zu lassen, zog man die älteren Gzd.-Beamten — diejenigen, die etwa das 45. Lebensjahr vollendet hatten — aus dem Straßendienst heraus und vereinigte sie in einer Abteilung 3 der Polizeidirektion unterstellten Verwaltungspolizeiabteilung. Man wollte auf diese Weise zugleich erreichen, daß nur körperlich leistungsfähige Beamte den anstrengenden Dienst auf der Straße versehen sollten. Gleichzeitig wurde von der bürgerlichen Kommission zur Überprüfung der Verhältnisse bei der Polizei, die diese Neuordnung gebilligt hatte, und später auf ihren Antrag von der Bürgerschaft beschlossen, daß in Zukunft die Polizei von allen Geschäften befreit sein sollte, die nicht zu ihrem eigentlichen Aufgabekreis gehörten, wie er im Preussischen Allgemeinen Landrecht § 10 II 17 festgelegt und von den übrigen deutschen Ländern anerkannt war. Dieser Beschluß ist freilich nie voll zur Geltung gekommen. Nach wie vor sind die Polizeibeamten zu Aufgaben mit herangezogen worden, die in keinerlei Beziehungen zu ihrem eigentlichen Aufgabekreis standen.

Nach Bremerhaven wurde eine Abteilung der Schupo in Stärke von 120 Mann vornehmlich zur Bewachung des Hafens gelegt, die dem Leiter der Ordnungspolizei in Bremen unterstellt blieb, dem Amtsleiter aber zur dienstlichen Verwendung zugewiesen wurde.

II. Die Erfahrungen aus der Umorganisation von 1923.

Diese Anordnungen des Jahres 1923 haben sich in der Praxis nicht oder nur unvollkommen bewährt.

A. Die älteren Oberbeamten des Einzeldienstes in ihrer Stellung als Polizeireferenten der Oberbezirke empfanden es als eine Zurücksetzung, daß sie den an Lebensalter jüngeren, aus dem Heere ohne praktische polizeiliche Erfahrung übertretenen Majoren der kasernierten Polizei unterstellt wurden. Sie und ihre jüngeren Kameraden, die als Distriktsleiter Verwendung fanden, fühlten sich auch dadurch den die gleiche Dienstbezeichnung führenden Oberbeamten der kasernierten Polizei gegenüber benachteiligt, daß sie in ihren Gehaltsbezügen erheblich schlechter gestellt waren. Letztere hatten freilich den Gzd.-Oberbeamten gegenüber den Nachteil, daß sie bei Erreichung einer bestimmten Altersgrenze früher auszuscheiden hatten, als jene. Die älteren Oberleutnants der Schupo konnten sich mit der ranglichen Vorordnung der Gzd.-Polizeihauptleute nicht abfinden, weil die letzteren zum großen Teil infolge der mangelnden Bereitwilligkeit einer genügenden Anzahl von Schupo-Oberbeamten zum Übertritt zum Gzd. aus freien Berufen genommen werden mußten.

und bereits nach der kurzen Ausbildungszeit von etwa 2 Jahren und nach Ablegung einer Prüfung in die selbständige Stellung als Distriktsteiler eingerückt waren, während die Schupo-Oberleutnants selber infolge vorübergehender Beförderungssperre und beim Nichtvorhandensein von Beförderungsstellen zum Teil seit 1920 oder 1921 in der Stellung von Polizeioberleutnants verblieben waren. Das und manches andere mußte naturgemäß zu einer Spannung führen, die sich in zahlreichen Beschwerden Luft machte und allmählich eine völlige Absonderung beider Gruppen mit sich brachte, sehr zum Schaden des Dienstes und des Ansehens der Polizei.

B. Die Neuorganisation von 1923 trug aber noch folgende Mängel in sich. Die Distriktsteiler war im Verhältnis zur kasernierten Polizei viel zu schwach. Je länger je mehr hat sich das dringende Bedürfnis nach erheblicher Vermehrung der Distriktsteiler geltend gemacht. Die beweglichen Klagen, die aus allen Schichten der Bevölkerung in steigendem Maße vorgebracht wurden, entbehrten nicht der Berechtigung. Es ist vorgekommen, daß infolge zu schwacher Besetzung einzelner Außendistrikte der Streifengang ganz eingestellt werden mußte oder daß nur ein Beamter auf der Wache, ein anderer auf der Straße war. In verschiedenen Stadtgegenden (Oslebshausen, Horn, Findorffviertel) wurde die Errichtung neuer Distriktsachen immer notwendiger. Ermöglicht und verantwortet werden kann die Verstärkung der Distriktsachen deswegen, weil die eingetretene Konsolidierung der politischen Verhältnisse, einen allmählichen Abbau der kasernierten Polizei und die neuerliche Ententeforderung ihre Herabsetzung in Bremen und Bremerhaven auf 900 Köpfe verlangt, so daß die Vermehrung des Gz. in den Distrikten auch bei der durch die Finanzlage des Staates gebotenen Herabsetzung der Gesamtzahl der Polizeibeamten im bremischen Staatsgebiet auf 1877 Köpfe vorgenommen werden kann.

Es ist in diesem Zusammenhang zu betonen, daß es möglich ist, auch bei anderweitiger Verteilung der polizeilichen Kräfte den Richtlinien, die das Reich als Voraussetzung für die Subventionierung der Länderpolizeien aufgestellt hat, in Bremen nachzukommen, nach denen — Ziffer 3 der am 1. April 1928 in Kraft getretenen Grundsätze — die Länder Vorsee zu treffen haben, daß die Schuposteiler jederzeit — auch in geschlossener Verwendung — in der Lage ist, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung selbst unter schwierigsten Verhältnissen zu gewährleisten. Ein Vergleich mit den Stärkeverhältnissen der kasernierten und nicht kasernierten Schutz (Ordnungs)-Polizeibeamten in den anderen deutschen Ländern und Großstädten zeigt, daß die kasernierte Polizei überall verringert und jetzt schwächer ist als die nichtkasernierte; Bremen wird daher bei einer zweckmäßigen Organisation und Zuhilfenahme aller modernen technischen Hilfsmittel, auf die noch unten zurückgekommen wird, mit der neuen Kräfteverteilung dasselbe zu leisten im Stande sein, wie die anderen deutschen Länder.

C. Die Hoffnung, daß durch Einführung des überlagernden von den Stützpunktachen ausgehenden Streifendienstes der Schupo die Sicherheitsverhältnisse in der Stadt sich wesentlich verbessern würden, hat sich nur in sehr beschränktem Maße erfüllt.

Die Gründe hierfür sind folgende:

- a. Die Beamten, die diesen Dienst versehen, wechseln täglich, weil abwechselnd 2 Wachbereitschaften des Oberbezirks mit je einem der beiden Büge auf Wache ziehen,
- b. Ihnen fehlt daher die ausreichende Ortskenntnis in dem großen Bezirk, in dem die Streifengänge vorgenommen werden, und damit die erforderliche Kenntnis der Eigenart der betreffenden Stadtgegend und ihrer Bewohner.

- c. Durch die Zurücklegung weiter Wegstrecken von der Wache bis zu der Stelle, wo die Streifentätigkeit beginnt, geht viel Zeit und Kraft nutzlos verloren.
- d. Wegen der mangelnden Ausbildung der jungen Beamten auf allen ordnungspolizeilichen Gebieten mußten sich ihre Streifengänge beschränken auf die Aufrechterhaltung der Ruhe und Sicherheit auf den Straßen. Zum Einschreiten in den Häusern, insbesondere in Wirtschaften, sind sie nur in besonders gelagerten Fällen befugt.
- e. Die der Polizeidirektion für alle Vorgänge in ihrem Dienstbereich verantwortlichen Distriktsleiter erfuhren entweder garnicht oder zu spät von den Vorgängen, die seitens der Stützpunktstreifen beobachtet waren, und waren daher nicht oder wenigstens nicht immer in der Lage, sich deren Erfahrungen zu Nutzen zu machen.

Diese Nachteile wiegen den Vorteil auf, der darin zu sehen ist, daß die überlagernden Streifen beweglich sind.

Bewährt hat sich indessen die Unterstützung des Gzd. durch Beamte der Stützpunktstationen im Stehpostendienst, dessen Anstrengungen auf die Dauer jüngere Beamte besser gewachsen erscheinen als die älteren. Aber auch hier hat sich wiederholt gezeigt, daß die Autorität der jungen Beamten der Schupo gegenüber dem Publikum geringer ist als die der älteren. Mit der fortschreitenden Verwendung von Lichtsignalen an den Hauptkreuzungspunkten werden die Stehposten indessen zum Teil entbehrlich.

D. Die 1923 vorgenommene Ausscheidung der Verwaltungsexekutive aus dem Gzd. brachte in der Praxis erhebliche Mängel mit sich. Wenn die Verwaltungs-Exekutiv-Beamten auch in normalen Zeiten ihre Verwaltungsaufgaben mühelos zu bewältigen in der Lage sind, müssen sie doch häufig genug, namentlich bei Volks- und anderen Zählungen, bei Zustellung der Steuerbögen und der Haushaltslisten, bei Prüfung der Richtigkeit der Eintragungen in diese, und den mancherlei anderen, der Polizei immer wieder übertragenen Aufgaben, die zumeist noch in kurzer Frist zu erledigen sind, sich die Unterstützung der Gzd.-Beamten in weitgehendem Maße sichern. Dieser übelstand würde sich vielleicht ändern, wenn der Seite 2 erwähnte Bürgerchaftsbeschluß voll zur Ausführung gelangt, was aber nach den bisherigen Erfahrungen nicht zu erwarten ist.

E. Die 1923 geplante Verschmelzung blieb auch insofern auf halbem Wege stehen, als sie die Einführung einer einheitlichen Uniform nicht mit sich brachte. Zwar wurde für Schupo und Gzd. dieselbe dunkelgrüne Bluse eingeführt, die Kopfbedeckung, die farbigen Abzeichen an Bluse und Mütze, die Rangabzeichen und die Farbe des Mantels blieben aber verschieden. Inzwischen ist als erster Schritt zur Einheitsuniform der Tschako als Kopfbedeckung für die gesamte uniformierte Polizei außer für die Landjäger eingeführt.

F. Sehr hinderlich für die notwendige völlige Eingliederung der Schupo in die Polizeidirektion und die ständige Fühlungnahme mit dem Gzd. und den übrigen Abteilungen derselben war die Unterbringung der Kommandostellen im Lindenhof. Alle anderen deutschen Länder sind schon längst dazu übergegangen, das Kommando der Ordnungspolizei in dem Dienstgebäude der vorgesetzten Polizeibehörde unterzubringen. Auch Bremen darf im Interesse eines reibungslos sich abspielenden Dienstes nicht länger zögern, im Polizeihaus die erforderlichen Räume frei zu machen. -- Jedenfalls sind die Vorteile, die sich aus einem unmittelbaren persönlichen Verkehr der leitenden Beamten in demselben Gebäude ergeben, erheblich größer als die Vorzüge, die die Lage des Lindenhofes am Domshof für das Kommando bieten soll.

G. Ebenso ist die Schaffung einer einheitlichen Rassen-, Verwaltungs- und Wirtschaftsabteilung für sämtliche Dienstzweige der Polizeidirektion schon aus Gründen der Ersparnis dringend notwendig, so wie sie in anderen Ländern, so Preußen und Hamburg, schon seit Jahren durchgeführt ist.

H. In Bremerhaven ergeben sich aus dem Abhängigkeitsverhältnis des Schutzpolizeikommandos von der Leitung der Abt. D. in Bremen manche dienstliche Schwierigkeiten, die nur durch eine vollständige Unterstellung unter das Amt beseitigt werden können.

III. Die Neuorganisation.

A. Einheitliches Kommando, einheitliche Rechtsgrundlage und gleiche Besoldung.

Notwendig ist, daß die 1923 geschaffene Unterstellung des gesamten uniformierten Vollzugsdienstes unter eine Spitze, nämlich den Leiter der Abt. D., nicht mit den Mängeln behaftet bleibt, die zur Zeit noch bestehen. Dem Leiter war, wie bereits erwähnt, jede Einwirkung auf die Erziehung der Beamten des Gz. genommen, da ihm die Disziplinarstrafbefugnis nicht zustand. Das erklärt sich daraus, daß diese Beamten den Bestimmungen des Bremischen Beamtengesetzes unterstanden. Es ist dringend erforderlich, für die gesamten Beamten des uniformierten Vollzugsdienstes ein einheitliches Recht, vor allem einheitliche Disziplinarstrafbestimmungen zu schaffen. Das neue Polizeibeamtengesetz und seine Ausführungsbestimmungen sehen dies vor. Werden die Disziplinarstrafbestimmungen für den uniformierten Vollzugsdienst einheitlich gestaltet, so muß auch in anderer Beziehung der Dualismus verschwinden und damit eine Quelle dauernder Verstimmung verstopft werden. Die Beamten der einzelnen Dienstgrade des Gz. und der Schupo müssen notwendig in ihrem Gehalt gleichgestellt werden. Das Nähere dazu ergibt sich aus dem gleichzeitig überreichten Entwurf zur Änderung des Besoldungsgesetzes und seiner Begründung. Ebenso soll freie Dienstkleidung und freie ärztliche Versorgung auch den Beamten des Gz. gewährt werden. Auch die Urlaubsbedingungen müssen einheitlich gestaltet werden. Dafür müssen sich alle Beamte der Höchstaltersgrenze unterwerfen.

B. Einheitliche Uniform.

Um auch nach außen hin die Verschmelzung von grün und blau in die Erscheinung treten zu lassen, ist es erforderlich, gleich den anderen deutschen Ländern eine einheitliche Uniform zu schaffen.

Die vorhandenen Bestände der in Wegfall kommenden Uniform sollen verbraucht werden.

C. Einheitliches Oberbeamtenkorps.

Zur Durchführung seiner Aufgaben muß der Leiter der Abteilung D. sich stützen können auf ein gut durchgebildetes und auf allen Gebieten des Polizeidienstes beschlagenes Oberbeamtenkorps. Um ein solches zu schaffen, muß zunächst für den Nachwuchs eine einheitliche Ausbildung geschaffen werden. Die vorhandenen oberen Beamten der Schupo müssen mit Beschleunigung in allen übrigen Zweigen des Polizeidienstes, die des Einzeldienstes, soweit sie nicht von der Schupo übergetreten sind, in der modernen Verwendungslehre ausgebildet werden, damit alle oberen Beamten je nach den dienstlichen Erfordernissen als Führer geschlossener Formationen oder als Distriktsleiter Verwendung finden können. Der Anfang ist hiermit gemacht. Später ist dafür Sorge zu tragen, daß durch Ausbildungskurse neuere Erfahrungen auf dem Gebiete der Verwendung geschlossener Formationen stets auch denjenigen oberen Beamten zugänglich gemacht werden, die im Distriktsdienst tätig sind.

D. Änderung der Organisation des Vollzugsdienstes.

Der Schwerpunkt des gesamten polizeilichen Vollzugsdienstes muß in die Distrikte gelegt werden, in denen alle Abteilungen der Polizeidirektion ihre fachlich geschulten Kräfte haben. Das Einheitsrevier hat sich nach jeder Richtung bewährt. Wenn darüber geklagt wird, daß die Distriktsleiter zu viel mit Verwaltungsaufgaben beschäftigt werden und den Aufgaben des Sicherheitsdienstes über Gebühr entzogen werden, so wird dem in Zukunft dadurch vorgebeugt, daß dem Distriktsleiter eine entsprechende Zahl bewährter Polizeiobermeister und Polizeimeister zur Verfügung gestellt wird.

Der Distriktsleiter muß laufend über alle Vorkommnisse in seinem Distrikt unterrichtet sein. Er ist der Polizeidirektion hierfür verantwortlich. Die 1923 ausgeschiedenen und der Abt. 3 unterstellten Verwaltungsbeamten werden wieder in die uniformierte Polizei überführt; die Aufgaben der Gewerbe- und Medizinalpolizei, die seit langer Zeit durch besondere Beamte der Abt. 1 und 2 ausgeführt wurden, werden den Distrikten wieder übertragen.

Die Bereitschaften werden für den Regelfall in den Unterkünften konzentriert. Sie scheiden (bis auf den Hafen) lediglich Überfallkommandos aus, die sich im Polizeihause und in der Staderstraße zu sofortigem Eingriff bereithalten und dazu den Oberbezirken zur Verfügung stehen. Eine der Bereitschaften muß außerdem stets in der Lage sein, unverzüglich eingesetzt zu werden. Über deren Einsatz entscheidet nur das Kommando. Die bisherigen sogenannten Stützpunktwachen in der Stadt und damit auch die Räume in der Doventorsmühle und Koonstraße können aufgegeben werden.

Der bisherige Oberbezirk Hafen wird mit dem Oberbezirk West zu einem Oberbezirk vereinigt. Die beiden Wachtbereitschaften dieses Oberbezirks bleiben im Hafen. Daneben tritt im Hafen wieder, wie vor dem Kriege, der Einzeldienst mit 2 Wachen unter je einem Distriktsleiter und eine Nebenwache (Getreideverkehrsanlage). Der Hafen erhält außerdem eine Stützpunktwache, die aus den erwähnten 2 Wachtbereitschaften gebildet wird. Sie ist dort für den Oberbezirk zentraler untergebracht, als die bisher für den Oberbezirk West bestimmte Wache in der Doventorsmühle. Ebenso soll der Leiter des Oberbezirks West im Hafen untergebracht werden. Es ist indessen dafür Sorge zu tragen, daß die kasernierte Polizei im Hafen im Regelfall nur dort Verwendung findet und daß, wenn im bisherigen Oberbezirk West der Einsatz kasernierter Polizei erforderlich wird, diese aus den übrigen Oberbezirken genommen wird.

Für die Nachtzeit werden die beiden vorgesehenen Nachtdienstoberbeamten mit einigen gehobenen unteren Beamten aus der Distriktpolizei gestellt mit dem bisherigen Aufgabekreis. Sie sind ermächtigt, in Notfällen den Einsatz von Kräften der Stützpunktwachen und der Überfallkommandos anzuordnen.

Um die Leistungsfähigkeit der kasernierten Polizei auch bei der beschränkten Zahl zu erhalten und gleichzeitig der als Grundsatz für die Zuweisung des Reichszuschusses seitens der Reichsregierung verlangten Forderung nachzukommen, die Sicherheit des Staatsgebietes auch bei schwierigster Lage zu gewährleisten, ist es erforderlich, durch Erhaltung und Vervollkommnung der technischen Hilfsmittel den Ausfall von Beamtenstellen bei der kasernierten Polizei zu ersetzen. Daher ist die Beibehaltung der Kraftwagen- und Sonderwagenstaffel unter Vereinigung beider zu einer Dienststelle notwendig. Auch die Nachrichtenmittelleitung muß bestehen bleiben und mit den modernsten Hilfsmitteln auf dem Gebiete des Fernsprecher- und Funkwesens ausgestattet bleiben beziehungsweise werden.

Als weiteres Mittel, die Schlagkraft der Polizei zu erhöhen, erscheint es geboten, die jüngeren Jahrgänge des GzD. in den Wintermonaten zu besonderen

Ausbildungskursen in der modernen Verwendungslehre, im Waffendienst und im Sport zusammenzufassen. Die Beamten, die an diesen Kursen teilnehmen, müssen aus dem Straßendienst während der Dauer des Kurses ganz herausgenommen werden.

Die Ausrüstung der Polizei mit Pferden und die Beibehaltung der berittenen Staffel ist bei der schlechten Finanzlage nicht möglich, sie kann auch als nicht absolut notwendig am ersten entbehrt werden.

Bei der Kriminalpolizei werden durch eine neue Kräfteverteilung und durch eine Änderung der Organisation einige Beamtenstellen, namentlich des oberen Dienstes, entbehrlich.

Die bislang zur Abt. D. gehörigen Beamten der Nachrichtensammelstelle (N.-Stelle) werden aus dem Etat der letzteren ausgeschieden, mit den Beamten der politischen Exekutive (P.-Stelle) zu einer neuen Dienststelle der Kriminalpolizei vereinigt und dem Polizeipräsidenten direkt unterstellt.

Die Schaffung einer weiblichen Kriminalpolizei, die die Bürgerschaft im Prinzip beschlossen hat, ist vorgesehen, und zwar sollen zunächst ein weiblicher Kriminalobersekretär in Gr. 7 und zwei weibliche Kriminalassistenten in Gr. 4 auf Privatdienstvertrag eingestellt werden.

Die zukünftige Unterbringung der Beamten der Abt. D., die bislang kaserniert waren und jetzt nach Vollendung des 7. Dienstjahres und nach Ablegung der Oberwachmeisterprüfung zum Distriktsdienst übertreten, bereitet insofern Schwierigkeiten, als für einen großen Teil derselben geeignete Wohnungen außerhalb der Unterkünfte schwer zu beschaffen sein werden. Es ist geplant, diese Beamten in den Unterkünten wohnen zu lassen, sie dort zusammenzulegen und einer Hausordnung zu unterwerfen. An der gemeinsamen Verpflegung nehmen sie auch weiter teil.

Das vom Staat als Polizeiunterkunft ermietete St. Petri-Waisenhaus wird, da es bei der Herabminderung der Zahl der uniformierten Polizeibeamten nicht mehr benötigt wird, nach Ablauf der vertraglichen, bis 1932 laufenden Mietzeit zurückgegeben werden können.

Als wichtiges Erfordernis, ohne dessen Erfüllung die Durchführung der Verschmelzung im Sinne dieser Ausführungen sich nicht wird ermöglichen lassen, bleibt nach wie vor die unverzügliche Übersiedlung des Kommandos der Ordnungspolizei in das Polizeihaus bestehen, damit eine ständige Fühlungnahme zwischen der Polizeidirektion und dem ihr unterstellten Kommando erfolgen kann, an der es in den fast 11 Jahren seit Bestehen der Schutzpolizei gefehlt hat.

E. Änderungen in der Verwaltung.

Die bisherige Verwaltungs- und Wirtschaftsabteilung der Abteilung D. (Zahlmeisterei) wird nach dem Vorbild anderer Länder aufgelöst. Ihre Aufgaben werden von der Verwaltungsabteilung der Polizeidirektion, bisherigen Abteilung 4, übernommen. Die Beamten der Zahlmeisterei werden in diese Abteilung eingegliedert und im Polizeihause bzw. in den Polizeiunterkünften untergebracht. Auf diese Weise wird sich mit der Zeit eine Ersparnis an Beamten erzielen lassen, und zwar werden statt bisher 67 in Zukunft 50 Beamte in dem neuen Wirtschaftsamt tätig sein.

Es ist zu prüfen, ob die bisherige Beschaffungsabteilung der kasernierten Polizei erhalten bleiben soll oder ob deren Aufgaben von dem Bekleidungsamt, das schon jetzt den Einzeldienst mit Dienstkleidung beliefert, übernommen werden können. Die bisherigen Verhandlungen haben zu einem Abschluß noch nicht geführt.

F. Änderungen im Polizeischulwesen.

Das Polizeischulwesen war in Bremen bislang sehr verzettelt und bedarf dringend einer Neuordnung. Außer der eigentlichen Polizeischule (Stammabteilung), in der die Anwärter nach ihrer Einstellung eine im wesentlichen waffentechnische

und sportliche Ausbildung genießen, werden bei der Schupo noch zur Weiterbildung der Beamten in der Berufslehre regelmäßige mehrmonatliche Kurse abgehalten, deren erfolgreicher Besuch zugleich Vorbedingung für die Beförderung der unteren Beamten ist. Daneben existiert die sogenannte Beamtenschule, die den Schupobeamten die Möglichkeit geben soll, sich für freie Berufe auszubilden und zu deren Besuch die Beamten bis zum 7. Dienstjahr verpflichtet sind. Der Unterricht zerfällt in zwei Abteilungen und wird geleitet von einem Polizeihauptmann, dem 3 vollamtlich angestellte und eine große Reihe nebenamtlich beschäftigter Volksschullehrer zur Seite stehen. Für die Schupobeamten in Bremerhaven besteht eine besondere Beamtenschule. Bei der Polizeidirektion besteht eine Polizeifachschule mit 2 Abteilungen, einmal den Probistenlehrgängen für die in den Einzeldienst eingetretenen Beamten, in denen neben einem Unterricht für richtigen Gebrauch der deutschen Sprache Polizeifachunterricht erteilt wird. Diese Probistenlehrgänge, die in der Regel 6 Monate dauern, finden ihren Abschluß in der sogenannten Fachprüfung I. Für diejenigen Beamten, die nach einer bestimmten Dienstzeit im GzD. zur Kriminalpolizei übertreten und für diejenigen, die im GzD. eine Beförderungsstelle einnehmen wollen, sind Beförderungsslehrgänge, auch etwa von sechsmonatlicher Dauer, eingerichtet worden, die in der Fachprüfung II ihren Abschluß finden. Den Unterricht in der Polizeifachschule erteilen neben einem früheren Schulvorsteher nur obere und mittlere Polizeibeamte. Die Beamten nehmen an diesen Lehrgängen ohne irgendwelche sonstige Dienstbefreiung teil.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich ohne weiteres, daß eine Zusammenfassung aller Polizeischulzweige erfolgen muß, einmal, um der notwendigen Ersparnis willen, zum anderen aber auch, um zu erreichen, daß im gesamten Polizeischuldienst als oberster Grundsatz die Forderung befolgt wird, daß die Beamten zu Polizeibeamten ausgebildet werden und nicht mit einem Wissensstoff belastet werden, der für sie als Polizeibeamte wertlos oder überflüssig ist. Um dies zu erreichen, muß das gesamte Polizeischulwesen für Bremen und Bremerhaven als Landespolizeischule zusammengefaßt und dem Polizeipräsidenten unmittelbar unterstellt werden, wobei Sorge zu tragen ist, daß der Leiter der Abteilung D. einen wesentlichen Einfluß darauf behält, daß die notwendige Aus- und Weiterbildung der Beamten in waffentechnischer, polizeitaktischer und sportlicher Beziehung genügend berücksichtigt wird. Ob und in welchem Umfange die sogenannte Beamtenschule als Teil der Landespolizeischule beibehalten werden muß, wird davon abhängen, ob den Beamten die Gewähr gegeben werden kann, daß sie alle im Polizeidienst in unkündbaren Stellen Verwendung finden können, und nicht genötigt sind, in anderen Beamtenstellungen Bremens und des Reiches sich ihr Fortkommen zu suchen. So viel steht aber schon jetzt fest, daß die Oberstufe der Beamtenschule, die mit einer der Einjährigenprüfung der höheren Schulen gleichwertigen Abschlußprüfung ihr Ende findet, zukünftig entbehrt werden kann. Die wenigen Beamten, die an dieser freiwilligen Weiterbildung teilnehmen wollen, können sich an dem Unterricht in der bremischen Beamtenschule für den mittleren Dienst beteiligen. Die dadurch zu erzielende Kostenersparnis wird nicht unerheblich sein. Außer einer in Zukunft weit geringeren Zahl von Volksschullehrern, denen die Vertiefung und Weiterbildung in den schulmäßigen Fächern obliegt, wird der Unterricht nur von Polizeibeamten selbst erteilt, die sich dieser Aufgabe neben ihrem sonstigen Dienst zu unterziehen haben werden.

G. Schaffung einer Polizeiflugwache.

Neben den Beamten, denen der polizeiliche Dienst in Zukunft im bremischen Staatsgebiet zu übertragen ist, wird es erforderlich, weitere Beamte ausschließlich für Sonderzwecke in den Etat einzustellen. Den Aufsichtsdienst auf den Flugplätzen

in Bremen und Bremerhaven nahmen bislang preußische, dem Oberpräsidium der Provinz Westfalen unterstellte Beamte wahr. Preußen zieht jetzt seine Beamten aus Bremen zurück. An ihre Stelle müssen auf den Flugplätzen bremische Beamte treten und zwar sind für diesen Zweck im ganzen 1 oberer und 17 untere Beamte erforderlich, von denen 4 untere Beamte für Bremerhaven vorgesehen sind.

H. Änderungen in Bremerhaven.

Die notwendige Unterstellung der kasernierten Polizei in Bremerhaven unter das dortige Amt, macht es erforderlich, um eine einheitliche Ausbildung der gesamten uniformierten Polizei im Staatsgebiet zu gewährleisten, daß die Polizeikommission Richtlinien erläßt, deren Innehaltung sie durch einen geeigneten Beamten kontrollieren lassen wird. Die Aufsichtsbefugnisse des Senatskommissars für die Hafenstädte über das Amt als Polizeibehörde gehen auf die Polizeikommission über.

J. Stärke der künftigen Polizei.

Zur Durchführung der Aufgabe wird in Zukunft ein Beamtenbestand von insgesamt 1877 Köpfen für das Bremische Staatsgebiet als ausreichend angesehen und zwar (Die Stärke vom 1. April 1930 in Klammern):

Dienstst.	Ordnungspolizei		Kriminalpolizei		insgesamt
	ob. Beamt.	unt. Beamt.	ob. Beamte	unt. Beamt.	
Bremen-Begeßack:	75 (88)	1445 (1762)	11 (12)	135 (135)	1666 (1997)
Bremerhaven:	7 (7)	183 (186)	1 (1)	20 (20)	211 (214)
Zusammen:	82 (95)	1628 (1948)	12 (13)	155 (155)	1877 (2211)

Die Höchstaltersgrenze für die Beamten der Ordnungs- und Kriminalpolizei ist auf 60 Jahre festgesetzt. Die nachstehenden Tabellen A und B weisen nach, daß nur ein ganz verschwindender Teil der Polizeibeamten das 60. Lebensjahr erreicht, da der Polizeidienst so erhebliche Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit der Beamten stellt, daß sie in der Regel eher verbraucht sind als andere Beamte. Die Zahl der oberen Beamten ist wesentlich verringert, bei den übrigen sind neue Amtsbezeichnungen geschaffen, indem die bisherigen Polizeimeister zukünftig Polizeiobermeister, die Polizeihauptwachmeister Polizeimeister und die Polizeioberwachmeister in unkündbaren Stellen Polizeihauptwachmeister heißen. Eine Gehaltsaufbesserung ist damit nicht verbunden. Die kündbaren Polizeihauptwachmeister fallen zukünftig weg. Unter den Polizeimeisterstellen befinden sich in jedem Distrikt 3 durch Umwandlung aus der entsprechenden Zahl von Oberwachmeisterstellen geschaffene Stellen, deren Inhaber als Bürodiensthabende schon jetzt gegenüber den Streifenbeamten Vorgesetzte sind und die wegen der mit ihrer Tätigkeit verbundenen besonderen Verantwortung eine Höherstufung nach Gr. 4 erfahren sollen. Im übrigen sind Neueinstufungen nicht geschaffen.

Tabelle A.

Stand vom 1. April 1930.

(Unkündbare Beamte des Einzeldienstes und der Verwaltungspolizei)

Im Alter von	Polizeiobersteuermant	Polizeimajore	Polizeihauptleute	Polizeiteuants	Polizeiobermeister	Polizeimeister	Polizeihauptwachmeister	Polizeioberwachmeister	Oberlandjäger	Gewerbepolizeisekretär	Districtsekretär	Medizinalsekretär	Gewerbepolizeiaffistent	Districtaffistent	Zusammen
unter 35 Jahren..	—	—	6	—	—	—	1	74	—	—	—	—	—	—	81
" 40 " ..	—	—	4	—	—	1	6	181	—	—	—	1	—	4	197
" 45 " ..	—	—	3	—	—	2	4	95	2	—	—	—	1	6	111
" 50 " ..	—	—	1	—	—	8	—	64	8	—	1	3	1	11	97
" 55 " ..	—	1	1	—	—	7	—	13	5	—	5	1	3	29	68
" 60 " ..	—	—	3	—	—	3	—	1	1	—	10	—	2	32	68
über 60 " ..	1	1	1	—	—	1	—	1	—	1	3	1	1	7	18
zusammen..	1	2	19	—	—	22	11	429	16	1	19	6	8	89	632

Tabelle B.

Stand vom April 1930.

(Unkündbare Beamte der Kriminalpolizei)

Im Alter von	Ober- kriminalrat	Kriminalrat	Kriminal- kommissar	Kriminal- obersekretäre	Kriminal- sekretäre	Kriminal- assistenten	Zusammen
unter 35 Jahren....	—	—	1	—	—	2	3
" 40 "	—	—	1	1	—	14	16
" 45 "	—	1	—	—	—	29	30
" 50 "	—	—	1	4	7	33	45
" 55 "	1	2	—	2	16	6	27
" 60 "	—	1	1	9	9	1	21
über 60 "	—	—	—	6	2	—	8
zusammen....	1	4	4	22	34	85	150

M. 78. Polizeidirektion.

Unterlage 4.

Pol.	Bezeichnung	Ort	Zeitraum
101	Polizeidirektion	1930	10.10.1930

I. Geheime:

A. Allgemeine Verwaltung:

156 (158) Besondere N.N. 781 944

1 (1) Besondere Besondere, Nr. 12, davon 1 häufig

1 (1) Besondere Besondere, Nr. 10

1 (1) Besondere Besondere, Nr. 10

1 (1) Besondere Besondere, Nr. 10

1 (1) Besondere Besondere, Nr. 10

1 (1) Besondere Besondere, Nr. 10

1 (1) Besondere Besondere, Nr. 10

1 (1) Besondere Besondere, Nr. 10

1 (1) Besondere Besondere, Nr. 10

1 (1) Besondere Besondere, Nr. 10

1 (1) Besondere Besondere, Nr. 10

1 (1) Besondere Besondere, Nr. 10

1 (1) Besondere Besondere, Nr. 10

1 (1) Besondere Besondere, Nr. 10

1 (1) Besondere Besondere, Nr. 10

1 (1) Besondere Besondere, Nr. 10

1 (1) Besondere Besondere, Nr. 10

1 (1) Besondere Besondere, Nr. 10

1 (1) Besondere Besondere, Nr. 10

1 (1) Besondere Besondere, Nr. 10

1 (1) Besondere Besondere, Nr. 10

1 (1) Besondere Besondere, Nr. 10

1 (1) Besondere Besondere, Nr. 10

1 (1) Besondere Besondere, Nr. 10

1 (1) Besondere Besondere, Nr. 10

1 (1) Besondere Besondere, Nr. 10

1 (1) Besondere Besondere, Nr. 10

1 (1) Besondere Besondere, Nr. 10

1 (1) Besondere Besondere, Nr. 10

1 (1) Besondere Besondere, Nr. 10

Übertrag N.N. 823 428

Unteranlage 4.

Nr. 78. Polizeidirektion.

Pos.	Abschnitt	Voranschlag 1930 RM
I. Gehalte:		
A. Allgemeine Verwaltung:*)		
	156 (153) Beamte.....	RM 731 944
	1 (1) Polizeipräsident, Gr. 20	
	1 (1) Oberregierungsrat, Gr. 18	
	2 (2) Regierungsräte, Gr. 15	
	2 (2) Verwaltungsamtänner, Gr. 13 (davon 1 künftig fortfallend)	
	2 (2) Verwaltungsoberinspektoren, Gr. 10	
	18 (19) Verwaltungsinspektoren, Gr. 9 ¹⁾	
	21 (20) Verwaltungsobersekretäre, Gr. 7 (davon 2 Abbaustellen) 1 Stelle in Begefac	
	5 (5) Verwaltungsobersekretäre mit Ergänzungs- prüfung, Gr. 6	
	33 (32) Verwaltungsssekretäre, Gr. 4 (neu: 1 fliegende Stelle gegen Wegfall 1 Verwaltungs- assistentenstelle)	
	58 (55) Verwaltungsassistenten, Gr. 3 (davon 2 Abba- stellen; 1 neu beantragt für Amt Begefac) ^{2) a-c)}	
	2 (3) Kanzleiassistenten, Gr. 2	
	5 (5) Vollziehungsbeamte, Gr. 3 ³⁾ davon 1 Abbaustelle	
	1 (1) Amtsgehilfe, Gr. 1	
	1 (1) Weininspektor, Gr. 10	
	1 (1) Wohnungsinspektor, Gr. 7	
	2 (2) Polizeifürsorgerinnen, Gr. 7 (davon 1 künftig fortfallend)	
	1 (1) Gehilfe des Wohnungsinspektors, Gr. 3	
	0 (2) jahrgeldberechtigte Schreiber, Gr. 3 ^{2a)} „	—
	33 (24) auf Privatdienstvertrag Angestellte „	90 479
	10 (7) Bureauangestellte, 1 Gr. 4, 9 Gr. 3 (3 Stellen neu gegen Wegfall von 3 Kanzleiangeestellten- stellen Gr. 2) ⁴⁾	
	13 (15) Kanzleiangestellte, Gr. 2 (2 neu beantragt für den Erkennungsdienst, 1 weggefallen) ⁵⁾	
	2 (2) Stenotypisten, Gr. 2	
	2 (0) Stenotypisten bei der A.-Stelle (1 Gr. 3, 1 Gr. 1) ⁶⁾	
	6 (0) Angestellte im Aufsichts- und Botenmeisterei- dienst, Gr. 1 (neu beantragt) ⁷⁾	
	Übertrag...	RM 822 423

Voranschlag 1929 R.M.	Abrechnung 1928 R.M.	Bemerkungen
		*) Der für die allg. Verwaltung aufgestellte Personaletat ist nur als ein vorläufiger anzusehen, da nach durchgeführter Neuorganisation des Betriebes des Zentralmeldeamts und der Polizeihauptkasse durch Beschaffung der Adrema-Anlage, einer Kartei und von 3 Buchungsmaschinen erhebliche Einsparungen an Personal einzutreten haben. (S. Einmalige Ausgaben Post. 33, 34 u. 36.) *) Von den 18 Verwaltungsinpektoren erhält 1 die Bezüge der Gruppe 13 und führt die Amtsbezeichnung „Verwaltungsamtmann“; 2 erhalten die Bezüge der Gr. 10 und führen die Amtsbezeichnung „Verwaltungsobersinspektor“, 10 Verwaltungsinpektoren und 10 Verwaltungsobersekretärstellen sind als dauernd erforderlich anerkannt. Soweit noch über diese Zahlen hinausgehende Stellen vorhanden sind, ist bei Freiwerden solcher Stellen zu prüfen, ob diese in Stellen niedrigerer Gruppen umzuwandeln sind. a) 2 jahrgelbberechtigte Schreiber sind auf Grund des Gesetzes vom 25. Dezember 1919 (Gesetzbl. S. 464) infolge Vollendung des 25. Lebensjahres Verwaltungsassistenten geworden. b) 5 Stelleninhaber erhalten die Bezüge der Gr. 4 und führen die Amtsbezeichnung „Verwaltungsekretär“. c) 1 Verwaltungsassistentenstelle beim Amt Begeßau neu beantragt als Ersatz für 2 ausscheidende, bisher im Bürodienst verwendete Distriktsassistenten. *) Erhalten Aufwandsentschädigung aus Pfändungsgebühren. *) Das Tätigkeitsgebiet rechtfertigte die Hebung der Stellen. *) Als Ausgleich für den Fortfall von Kriminalbeamtenstellen ist die Einstellung von 2 Kanzleiangestellten erforderlich (vergl. C Fußnote 1). *) Die beiden Stenotypistenstellen sind vom bisherigen Haushalt der Schupo — II. Sonstige persönliche Ausgaben: 5. Sonstige Hilfeleistungen — hierher übernommen. *) Für den Pluraufsichtsdienst und die Botenmeisterei im Polizeihause.

Pos.	Stärke am		Künftige Stärke	Künftig fortfallend	Ab schnitt	Voranschlag 1930 <i>R.M.</i>
	1. 4. 1930	1. 10. 1930				
					Übertrag . . . <i>R.M.</i> 822 423	
					B. Ordnungspolizei.	
	1850	1850	1520	330	Beamte ¹⁾ " 5 465 185	
		1	1		Polizeioberst, Gr. 18 (8500—12500 <i>R.M.</i>), bisher: Schupo (14 328 <i>R.M.</i>)	
1		4	1	3	Polizeioberleutnante, Gr. 15 (6000—10500), bisher: Ezd. Gr. 15 Schupo (11 068)	
1						
3		10	6	4	Polizeimajore, Gr. 13 (5800—8400), bisher: Ezd. Gr. 13 Schupo (9068—9768) Polizeiräte, Gr. 13	
2						
5						
3						
		39	34	5	Polizeihauptleute, Gr. 10 (4800—7000) ²⁾ , bisher: Ezd. Gr. 10 Schupo (5808—8268)	
19						
20		30	28	2	Polizeioberleutnante und Polizeileutnante, Gr. 6 (3550—5300), bisher: Schupo (3132—5208)	
30		1	1		Polizeiobermedizinalrat, Gr. 17 (7500—11500), bisher: Schupo (7408—11368)	
1						
		3	3		Polizeimedizinalräte, Gr. 15 (6000—10500), bisher: Schupo (5808—9768) ³⁾	
3						
		73	28	45	Polizeiobermeister, Gr. 5 (3200—4900), bisher: Polizeimeister Ezd., Gr. 5 Distriktssekretäre, Gr. 5 Medizinalamtssekretäre, Gr. 5 Gewerbepolizeisekretär, Gr. 5 (28 neu beantragt)	
21						
19						
6						
1						
		111	78	33	Polizeimeister, Gr. 4 (3050—4250), bisher: Polizeihauptwachmeister, Gr. 4 (67 neu beantragt)	
11						
		548	495	53	Polizeihauptwachmeister, Gr. 3 (2700—3650) ⁴⁾ , bisher: Polizeioberwachmeister Ezd., Gr. 3 ⁵⁾ Polizeihauptwachmeister Schupo (unkündbar) (3082—4232) Distriktsassistenten, Gr. 3 Gewerbepolizeiasistenten, Gr. 3	
429						
23						
89						
7						
		1	1		Oberlandjägermeister, Gr. 5 (3200—4900), bisher: Landjägermeister, Gr. 5	
1						
		12	11	1 ⁶⁾	Oberlandjäger, Gr. 4 (3050—4250) bisher: Ezd., Gr. 4 in Polizeioberwachmeisterstellen des Haushalts 1929 (neu beantragt)	
8						
4						
		4	4		Landjäger, Gr. 3 (2700—3650) ⁵⁾ , bisher: in Polizeioberwachmeisterstellen des Haushalts 1929 ⁵⁾	
4						
					Übertrag . . . <i>R.M.</i> 6 287 608	

Voranschlag 1929 RM	Abrechnung 1928 RM	Bemerkungen
		1) Nachweisung der Stärke am 1. 4. 1930, wie sie sich aus den Haushalten Nr. 62 A, 62 B u. 63 für 1929 ergibt, sowie Verwendungs- nachweisung über die künftige Stärke ist dem Begleitbericht eingefügt. 2) Der Polizeihauptmann in Begeßau erhält eine Aufwandsentschädigung von 500 RM jährlich. 3) Eingestellt unter Vorbehalt eines Berichtes, ob die dritte Stelle noch erforderlich ist. 4) Davon erhält 1 Beamter als ehemaliger Oberlandjäger die Bezüge der Gr. 4. 5) Beim Freiwerden einer Stelle wird diese in eine Polizeihaupt- wachmeisterstelle (Gr. 3) umgewandelt. 6) Soweit und solange die Landjäger den Dienst im Landgebiet selbständig wahrnehmen, erhalten sie die Bezüge der Oberlandjäger und führen die Amtsbezeichnung „Oberlandjäger“. Beim Freiwerden werden die Stellen in Polizeihauptwachmeisterstellen umgewandelt.

Pos.	Stärke		Künftige Stärke	Künftig fortfallend	Abchnitt	Voranschlag 1930 RM
	am 1. 4. 1930	am 1. 10. 1930				
					Übertrag . . . RM 6 287 608	
25		25	0	25	Polizeihauptwachtmeister (kündbar), Gr. d (3150 RM) (künftig fortfallend), bisher: Schupo (3132 RM)	
157		397	397		Polizeioberwachtmeister, Gr. c (2900—3050), bisher: Schupo (2892—3032) (240 neu beantragt)	
676 219		(895) 5297	371	158	Polizeiwachtmeister, Gr. b (1800—2520), bisher: Schupo (2394—2514) Polizeiunterwachtmeister Schupo (1758—1848)	
50		50	50		Polizeihilfswachtmeister, Gr. a (1260), bisher: Schupo (1260)	
1		1	1		Verwaltungssamtmann, Gr. 13 (5800—8400), bisher: Polizeiverwaltungsdirektor Schupo (5808—8368)	
4		4	4		Polizeihauptzahlmeister, Gr. 10 (4800—7000), bisher: Schupo (4232—6708)	
2		2	2		Polizeioberzahlmeister, Gr. 9 (4050—6300), bisher: Schupo (3832—6308)	
3		3	3		Polizeizahlmeister, Gr. 7 (3550—6000), bisher: Schupo (3532—6008)	
1		1	0	1	Polizeioberwaffenrevisor, Gr. 7 (künft. fortf.), bisher: Schupo (3532—6008)	
1		1	1		Polizeiwaffenrevisor, Gr. 5 (3200—4900), bisher: Schupo (3532—5308)	

C. Kriminalpolizei.

148 (148) Beamte¹⁾ RM 689 510

- 1 (1) Kriminaldirektor (bisher Kriminaloberpolizeirat) Gr. 14
- 4 (4) Kriminalpolizeiräte, Gr. 13 (2 künftig fortfallend)
- 8 (5) Kriminalkommissare, Gr. 10²⁾
- 15 (23) Kriminalobersekretäre, Gr. 7
- 46 (30) Kriminalsekretäre, Gr. 5³⁾
- 73 (84) Kriminalassistenten, Gr. 4
- 1 (1) Photograph, Gr. 4)

11 (8) auf Privatdienstvertrag Angestellte " 38 640

- 8 (8) Angestellte in Stellen von Kriminalassistenten, Gr. 4
 - 1 (0) weiblicher Angestellter in Stellen von Kriminal-
obersekretären, Gr. 7
 - 2 (0) weibliche Angestellte in Stellen von Kriminal-
assistenten, Gr. 4
- (neu beantragt)⁴⁾

Übertrag . . .

7 015 75

7 015 75

Voranschlag 1929 R.M.	Abrechnung 1928 R.M.	Bemerkungen																									
		7) Gefürzt um 366 Stellen für die neu beantragten 26 Polizeiobermeister 100 Polizeimeister 240 Polizeiüberwachmeisterstellen, deren Befetzung durch Aufrücken aus den Polizeiwachmeisterstellen erfolgen wird.																									
		1) Die Stärkezahlen der einzelnen Dienstgrade der Kriminalpolizei ergeben sich aus dem beabsichtigten Neuaufbau der Organisation der Kriminalpolizei, nach dem die Zahl der Kriminalräte und Kriminalobersekretäre herab- gesetzt, die der Kriminalsekretäre als selbständige Sachbearbeiter herauf- gesetzt wird. Durch diese Regelung muß ein Teil der Kriminalassistenten noch mehr als bisher mit selbständigen Aufträgen befaßt werden, wodurch ihre Höher- stufung als Kriminalsekretäre gerechtfertigt ist. Andererseits soll ein Teil der bisher von Kriminalobersekretären geleiteten Arbeiten künftig von Kriminalsekretären erledigt werden.																									
		Vorläufige Planstellen 147 künftig fortzufallende Stellen 1 Künftige Planstellen 146																									
		Zu den Stellen für untere Kriminalbeamte ist zu bemerken:																									
		a)																									
		<table><tr><th></th><th>Zukünftige Etatstärke</th><th>Vorhandene Zst.-Stärke</th><th>Übersch. Stellen</th><th>Offene Stellen</th></tr><tr><td>Krim.-Obersekretäre</td><td>15</td><td>22</td><td>7</td><td>0</td></tr><tr><td>Krim.-Sekretäre</td><td>46</td><td>29</td><td>0</td><td>17</td></tr><tr><td>Krim.-Assistenten</td><td>73</td><td>83</td><td>10</td><td>0</td></tr><tr><td></td><td>134</td><td>134</td><td>17</td><td>17</td></tr></table>		Zukünftige Etatstärke	Vorhandene Zst.-Stärke	Übersch. Stellen	Offene Stellen	Krim.-Obersekretäre	15	22	7	0	Krim.-Sekretäre	46	29	0	17	Krim.-Assistenten	73	83	10	0		134	134	17	17
	Zukünftige Etatstärke	Vorhandene Zst.-Stärke	Übersch. Stellen	Offene Stellen																							
Krim.-Obersekretäre	15	22	7	0																							
Krim.-Sekretäre	46	29	0	17																							
Krim.-Assistenten	73	83	10	0																							
	134	134	17	17																							
		b) Krim.-Sekretär- und Krim.-Obersekretär-Stellen sind Beförderungs- stellen. Der Überschuß von 7 Krim.-Obersekretären und 10 Krim.- Assistenten-Stellen ist daher in die 17 offenen Krim.-Sekretär-Stellen übernommen worden.																									
		c) Es werden 3 Offizierstellen von der N-Stelle übernommen.																									
		d) darunter 7 Kriminal-Obersekretäre, Gr. 7.																									
		e) Eingestellt gemäß den Beschlüssen der Bürgerchaft vom 4. März 1927 — Verhdlg. S. 128 — und vom 13. April 1928 — Verhdlg. S. 78 —.																									
		f) Der Gesamtbedarf an Besoldungen beträgt R.M. 7 274 456 Hiervon ist für die vom Amt Bremerhaven zu über- nehmenden 102 Beamten der Schupo abzugeben „ 258 698 verbleibt ... R.M. 7 015 758																									
7 303 862	7 181 939																										

Pos.	Abschnitt		Voranschlag 1930 RM
	übertrag...		7 015 758
II. Sonstige persönliche Ausgaben:			
1	Zulagen (Kommando- und Tagegelder) .. RM	—	
2	Hilfeleistungen durch Beamte..... "	—	
	Sonstige Hilfeleistungen..... "	—	
3	Unterstützungen für Beamte in Notlagen ..	12 330	
4	Versorgungsgebühren nach dem Polizei- versorgungs-gesetz	498 600	
5	Bekleidungsentschädigung für obere und untere Beamte..... "	14 545	
6	Sachverständiger bei der Bekämpfung der Reblaus	200	
7	Versicherungsbeiträge	9 125	
			534 800*)
III. Sachliche Ausgaben:			
a. Dauernde Ausgaben:			
1	Geschäftsbedürfnisse, darunter Schreibbedarf, Druckkosten, Zeitungen, Bureaumaschinen und deren Unterhaltung u. a. RM	55 000	
2	Für Belohnungen in Strafsachen..... "	3 000	
3	Ausgaben für die Kriminalpolizei:		
	a. Aufwandsentschädigungen an Kriminal- beamte	36 000	
	b. Fahndungsdienst	12 000	
	c. Photographisches Atelier und Kriminal- museum	2 500	
	d. Fortbildung im technischen Erkennungs- dienst	1 500	
	e. Transportkosten und Tagegelder "	2 500	
	f. Kostenbeiträge Bremens für Heraus- gabe von Polizeiblättern u. a. "	8 000	
		62 500	
4	Reise- und Umzugskosten sowie Ent- schädigung für getrennte Haushaltsführung ..	22 500	
5	Kosten für Verwendung außerhalb des Standorts	1 000	
6	Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Fracht- gebühren einschl. Grund- u. Pauschbeträge, Dienstmarken	69 550	
7	Bekleidung für untere Beamte..... "	202 400	
8	Unterkunft:		
	a. Mieten (Unterkünfte der Schupo einschl. Schießstand, Distriktsbureau- und Landjägerwohnungen, Entschädigungen an Landjäger für Bereithalten eines Dienstzimmers, Bureauräume für die Wohnungsinspektion-Dechanatstr. 15) ..	494 400	
	b. Kosten für Reinigung, Heizung, Beleuchtung und Wasser	200 000	
	c. Kosten für bauliche Unterhaltung ..	55 830	
	d. Unterhalt und Ergänzung der Geräte pp. für die Unterkünfte und Wachen..... "	60 000	
	übertrag... RM	1 226 180	7 550 558

Voranschlag 1929 R.M.	Abrechnung 1928 R.M.	Bemerkungen
—	—	
—	—	
2 000	8 633	
14 600	9 582	
524 000	541 746	
15 300	14 934	
200	200	
7 085	7 287	
563 185	582 382	
63 900	81 213	Zu II, 7) Um R.M. 1802 erhöht für neu beantragte Angestellten-Stellen.
5 500	4 890	*) Für II. Sonstige persönliche Ausgaben beträgt der Gesamtbedarf R.M. 575 535; hiervon sind dem Einzelplan Nr. 82 „Amt Bremerhaven“ R.M. 40 735 überwiesen, so daß R.M. 534 800 verbleiben.
		Zu III, 1) Außerdem sind vom „Amt Bremerhaven“ R.M. 1000 übernommen.
		Zu III, 3) Außerdem R.M. 100 für Bremerhaven.
51 250	40 324	
24 500	18 402	Zu III, 4) Außerdem R.M. 2000 für Bremerhaven.
1 000	128	
78 600	53 884	Zu III, 6) Außerdem R.M. 3000 für Bremerhaven.
312 210	138 521	Zu III, 7) Außerdem R.M. 15 600 für Bremerhaven.
		Die künftigen Beamten der Ordnungspolizei erhalten freie Dienstkleidung. Für 1930 stehen noch Bestände an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken zur Verfügung; es sind daher für dieses Jahr 90 000 R.M. weniger eingelegt.
603 400	607 700	Zu III, 8 a) Außerdem R.M. 107 000 für Bremerhaven.
227 550	253 299	Zu III, 8 b) Außerdem R.M. 26 600 für Bremerhaven.
66 530	57 956	Zu III, 8 c) Außerdem R.M. 10 700 für Bremerhaven.
95 500	80 591	Zu III, 8 d) Außerdem R.M. 6 900 für Bremerhaven.
1 529 940	1 336 908	

Pos.	Abschnitt	Vorananschlag 1930 RM
	Übertrag... RM 1 226 180	7 550 558
9	Verpflegung:	
	Für die Verpflegung der Beamten werden im Jahre aufgewandt... RM 410 698	
	Von den Beamten durch Gehaltsabzug zurück. " 410 698	
	Kosten für Verpflegungsreserven ... " 2 100	
10	Pferdehaltung:	
	a. Vergütung für Vertragstierärzte	
	b. Tierärztliche Kosten (Instrumente, Arzneien usw.)	
	c. Ersatzbeschaffung an Dienstpferden	
	d. Futterverpflegung	48 Pferde " 30 000
	e. Hufbeschlag	
	f. Stallungen	
	g. Ausstattungsstücke einschl. Arbeitslöhne	
11	Heilfürsorge:	
	— Vergütung für Vertragsärzte	
	a. Kosten für Arzneien, Verband- und Desinfektionsmittel, ärztliche und zahnärztliche Instrumente, Geräte usw.	9 200
	b. Krankenhausbehandlung	einschließlich " 47 000
	c. Familienbehandlung	Bahnbehandlung " 6 300
	d. Beerdigungskosten	" 1 390
	e. Verschiedene Ausgaben (Eisenbahnfahr- gelder für Vadekuren, Fachliteratur, Fortbildung der Ärzte, Kurse usw.)	" 1 600
12	Bildungswesen:	
	a. Körperliche Fortbildung:	
	1) Vergütung für Sportlehrer	" 900
	2) Unterhaltung und Ergänzung des Turn-, Spiel- und Sportgeräts	" 2 220
	3) Sportbekleidung	" 5 000
	4) Übungs-, Spiel- und Sportplätze	" 4 570
	5) Teilnahme an Wettkämpfen	" 1 000
	b. Geistige Fortbildung:	
	1) Vergütung für Lehrkräfte	" 54 500
	2) Lehr- und Unterrichtsmittel	" 1 700
	3) Ausstattung und Unterhaltung von Les- und Unterrichtszimmern	" 1 810
	4) Beschaffung von Büchern, Zeitschriften usw.	" 3 000
	Übertrag... RM 1 398 470	7 550 558

Boranschlag 1929 <i>R.M.</i>	Abrechnung 1928 <i>R.M.</i>	Bemerkungen
1 529 940	1 336 908	
		Zu 9) Außerdem <i>R.M.</i> 150 für Bremerhaven.
2 250	—	
2 600	2 502	
700	299	Zu 10) Für die Unterhaltung des Bestandes von 73 Pferden wären für 1930 <i>R.M.</i> 71 000 erforderlich gewesen. Durch die Verringerung des Bestandes um 25 Pferde wird mit der veranschlagten Summe auszukommen sein.
—	9 009	
45 200	43 907	
950	611	
—	—	
9 290	5 933	Zu 11) Die unter B und C verzeichneten Beamten erhalten für ihre Person freie Heilfürsorge.
2 800	2 652	Zu 11-) Außerdem <i>R.M.</i> 2800 für Bremerhaven. Zu 11 a) Außerdem <i>R.M.</i> 500 für Bremerhaven.
5 900	5 900	Zu 11 b) Außerdem <i>R.M.</i> 2300 für Bremerhaven.
27 700	25 639	Zu 11 c) Außerdem <i>R.M.</i> 500 für Bremerhaven.
7 450	4 976	Für die derzeit im Dienst befindlichen Beamten der Schutzpolizei sind <i>R.M.</i> 6300 für Familienbehandlung eingestellt.
700	499	Zu 11 d) Außerdem <i>R.M.</i> 130 für Bremerhaven. Zu 11 e) Außerdem <i>R.M.</i> 400 für Bremerhaven.
2 500	1 308	
1 000	184	Zu 12 a 1) Außerdem <i>R.M.</i> 60 für Bremerhaven. Zu 12 a 2) Außerdem <i>R.M.</i> 300 für Bremerhaven.
2 520	2 677	Zu 12 a 3) Erhöht um <i>R.M.</i> 2 210 für Beamte des bisherigen GzB.
6 000	4 908	Außerdem <i>R.M.</i> 710 für Bremerhaven.
4 300	5 058	Zu 12 a 4) Außerdem <i>R.M.</i> 600 für Bremerhaven.
2 500	944	Eingestellt unter Vorbehalt eines Berichts, ob eine Ermäßigung auf <i>R.M.</i> 2500 möglich ist.
79 010	67 481	Zu 12 a 5) Außerdem <i>R.M.</i> 200 für Bremerhaven.
1 990	2 458	Zu 12 b 1) Außerdem <i>R.M.</i> 7500 für Bremerhaven. Zu 12 b 2) Außerdem <i>R.M.</i> 290 für Bremerhaven.
2 090	2 579	Zu 12 b 3) Außerdem <i>R.M.</i> 300 für Bremerhaven.
3 500	2 998	Zu 12 b 4) Außerdem <i>R.M.</i> 500 für Bremerhaven.
1 740 890	1 529 430	

Pos.	Abschnitt	Boranschlag 1930 R.M.	Boranschlag 1930 R.M.
	übertrag . . . R.M.	1 398 470	7 550 558
13	Verkehrswesen:		
	a. Kraftfahrwesen:		
	1) a. Instandhaltung, Instandsetzung "	26 000	
	b. Ergänzung der Kraftfahrzeuge "	30 000	
	2) Bereifung und Be-		
	triebsstoffe R.M.	33 200	
	ab: Fahrten für andere		
	Behörden, Rückein-		
	nahmen " 3 500 "	29 700	
	3) Sonderbekleidung für Kraftfahrer "	3 660	
	4) Sonderunkosten (Steuern, Prü-		
	fungskosten u. a.) "	17 500	
	b. Nachrichtenwesen:		
	1) Unterhaltung, Ergänzung und Be-		
	trieb der Nachrichtenanlagen "	25 300	
	2) Aus- und Fortbildung der An-		
	gehörigen für den Nachrichtendienst "	2 600	
	3) Sonderunkosten (Kosten für Be-		
	schädigungen an Privathäusern beim		
	Leitungsbau usw.) "	850	
	c. Hafenüberwachung:		
	1) Motorboote, Instandhaltung und		
	Ergänzung "	2 000	
	2) Betriebsstoffe "	2 140	
14	Waffen und Munition:		
	a. Unterhaltung und Ergänzung der Waffen "	20 000	
	b. Auffrischung der Munition, Übungs-		
	munition und Scheiben "	28 000	
	c. Sonderunkosten (Gutachten, Versuche,		
	Fachliteratur, Schießpreise usw.) "	1 180	
15	Geräte:		
	a. Unterhaltung und Ergänzung des Ab-		
	sperrgeräts "	450	
	b. Fahrzeuge und Geschirre "	800	
	c. Fahrräder und deren Unterhaltung "	11 500	
	d. Werkstätten und Werkzeuge "	800	
16	Vermischte Ausgaben:		
	a. Fahr- und Transportkosten (Straßen-		
	bahnbennutzung) "	1 400	
	b. Versicherungen "	33 300	
	übertrag . . . R.M.	1 635 650	7 550 558

Boranschlag 1929 RM	Abrechnung 1928 RM	Bemerkungen
1 740 890	1 529 430	
26 250	30 966	Zu 13 a 1a) Außerdem RM 3 750 für Bremerhaven.
42 800	—	
24 260	24 241	Zu 13 a 2) Außerdem RM 3 700 für Bremerhaven.
3 460	3 392	Zu 13 a 3) Außerdem RM 200 für Bremerhaven.
18 700	17 490	Zu 13 a 4) Außerdem RM 600 für Bremerhaven.
27 880	27 270	Zu 13 b 1) Außerdem RM 4 000 für Bremerhaven.
3 000	2 829	Zu 13 b 2) Außerdem RM 400 für Bremerhaven.
1 000	116	Zu 13 b 3) Außerdem RM 150 für Bremerhaven.
4 200	4 194	Zu 13 c 1) Außerdem RM 2 200 für Bremerhaven.
6 440	6 417	Zu 13 c 2) Außerdem RM 3 680 für Bremerhaven.
28 900	16 305	Zu 14 a) Außerdem RM 1000 für Bremerhaven.
33 500	33 501	Zu 14 b) Außerdem RM 5000 für Bremerhaven.
1 100	685	Zu 14 c) Außerdem RM 150 für Bremerhaven. Die Kosten für Schießpreise sollen in Zukunft im Haus- halt angefordert werden.
600	3	Zu 15 a) Außerdem RM 150 für Bremerhaven.
2 000	355	Zu 15 b) Außerdem RM 200 für Bremerhaven.
11 000	7 641	Zu 15 c) Außerdem RM 500 für Bremerhaven.
2 600	1 058	Zu 15 d) Außerdem RM 200 für Bremerhaven.
1 500	1 094	Zu 16 a) Außerdem RM 100 für Bremerhaven.
30 000	32 086	Zu 16 b) Außerdem RM 1200 für Bremerhaven.
2 010 080	1 739 073	

Pos.	Abschnitt	Summe 1930 R.M.	Voranschlag 1930 R.M.
	übertrag . . . R.M.	1 635 650	7 550 558
	c. Polizeihunde:		
	1) Ergänzung von Polizeihunden (Selbst- bewirtschaftungsfonds) "	—	
	2) Unterhaltung der Polizeihunde "	3 160	
	d. Flugwache "	1 500	
17	Polizeiausgaben:		
	a. Transportkosten und Tagegelder "	1 000	
	b. Verkehrszeichen "	10 000	
	c. Unterstützung aus dem Gefangenhaufe und Krankenhaufe entlassener obdachloser Frauen und Mädchen "	1 000	
	d. Transport- und Pflegekosten für eingelieferte und eingefangene Hunde, Transportkosten für tote Hunde und Katzen, Vergütung für Einfangen wildernder, aufsichtsloser Hunde "	6 000	
	e. Prozeßkosten in Verwaltungstreitverfahren "	2 000	
	f. Vermischtes "	4 550	
18	Kosten für Unterbringung in Landesarbeits- anstalten "	20 000	
19	Gesundheits- und Wohlfahrtspolizei:		
	a. Lebensmittelproben R.M. 2 500		
	b. Rettungsgeräte " 1 500		
	c. Kleine Beihilfen im Dienste der Wohnungspflege " 1 000		
	d. Vermischtes " 4 000		
		9 000	
20	Entschädigungen für Viehverluste "	10 000	
21	Impfwesen "	2 500	
22	Vergütung an Mitglieder des Gaststättenaus- schusses für Teilnahme an den Sitzungen und Vergütung der Auslagen bei Besich- tigung von Schenkwirtschaften "	1 000	
			1 707 360*)
	b. Einmalige Ausgaben:		
23	Anschaffung von Apparaten neuester Erfindungen auf dem Gebiet des Erkennungsdienstes, der Daktyloskopie, der Fernidentifizierung und der Spurenverwertung R.M.	1 000	
	übertrag . . . R.M.	1 000	9 257 918

Voranschlag 1929 RM	Abrechnung 1928 RM	Bemerkungen
2 010 080	1 739 073	
3 000	2 788	Zu 16 c, 2) RM 360 werden als Beihilfen für das Halten von Dienst- hunden auf dem Lande angefordert.
2 000	722	Außerdem RM 200 für Bremerhaven. Zu 16 d) Außerdem RM 500 für Bremerhaven.
1 000	488	
10 000	12 934	
500	151	Zu 17 d) Es besteht ein Vertrag mit der Fleischmehlfabrik.
6 000	6 243	
2 000	2 372	
4 550	9 479	
24 000	16 408	Zu 18) Um RM 4000 ermäßigt.
		Zu 19 a) Um RM 500 ermäßigt.
9 500	7 670	
10 000	998	
2 500	2 503	
1 000	750	
2 086 130	1 802 579	*) Der Gesamtbedarf des Abschnittes III Sachl. Aus- gaben beträgt RM 1 925 380 hiervon dem Einzelplan Amt Bremerhaven überwiesen ... " 218 020 verbleiben ... RM 1 707 360
		Zu 23) Erforderlich zur erfolgreichen Bekämpfung des Verbrechertums

Pos.	Abchnitt	Voranschlag	
		1930	R.M.
	Übertrag. R.M.	1 000	9 257 918
24	Polizeifachschule (Anschaffung von Lehrmitteln und Entschädigung an Lehrkräfte) "	1 500	
25	Einrichtungsgebühr für 3 Fernsprechverbindungsleitungen für die Überfall-Alarmanlage zwischen den Postfernprechämtern und der Polizei "	300	
26	Beschaffung eines Kochkessels (Nickelkessel) als Ersatz für gußeisernen Kochkessel "	2 500	
27	Anbringung von Verkehrszeichen (Warnungs-, Sperr-, Geschwindigkeits- und Stadtzeichen) "	5 000	
28	Unterhaltung und Erneuerung des Inventars an den Polizeiwachen (22 Wachen) "	5 000	
29	12 Schreibmaschinen nebst Tischen und Stühlen "	4 836	
30	Inventar und Ausrüstungsstücke für die neuen Diensträume der Polizeiwache Neustadtbahnhof im neuen Bahnhofsgebäude "	550	
31	Einrichtung einer neuen Registratur "	5 000	
32	Beschaffung eines neuen Gefangenentransportwagens "	8 500	
33	Anschaffung einer Adressieranlage für das Wahlamt, das Meldewesen und andere Verwaltungsgebiete, I. Rate "	70 410	
34	Anschaffung einer Kartei für das Zentralmeldeamt "	35 200	
35	Beschaffung einer Telegraphenanlage (Fernschreiberanlage zwischen Polizeihaus, Kriminalbereitschaft und Funkbetriebszentrale) "	8 700	
36	Beschaffung von 3 Buchungsmaschinen für die Polizeihauptkasse "	20 000	
37	Anschaffung eines Achsdruckmessers für die Nachprüfung des zulässigen Gesamtgewichts der Lastkraftfahrzeuge "	500	168 996
			9 426 914
	Hiervon sind abzusetzen:		
	1. Mieten und sonstige Erträgnisse für Gebäude usw. R.M.	9 500	
	2. Verkaufserlöse für ausgemusterte Pferde "	1 000	
	3. Verkaufserlöse für Altmaterialien "	9 500	
	4. Strafgehalte "	250	
	5. Erlös für Stalldünger (Selbstbewirtschaftungsfonds) "	—	
	6. Gespannfonds "	270	
	7. Rückvergütungen an das Reich aus der Angestellten-Versicherung der Schupo-Beamten "	90	20 610
			9 406 304
	IV. Witwengeld der Nachtwächterwitwen		180
			9 406 484
	Hiervon abzusetzen: Anteilskosten des Reichs		* 3 400 520
	Einnahmen: R.M. 650 000		** 6 005 964

Voranschlag 1929 <i>R.M.</i>	Abrechnung 1928 <i>R.M.</i>	Bemerkungen
—	—	zu 24) Bis zur Durchführung der Neuordnung noch erforderlich.
—	—	zu 26) Aus hygienischen Gründen erforderlich. Die alten Kochkessel sind abgängig, auch haben solche sich nicht bewährt.
—	—	zu 27) Noch benötigte Jahresrate zur Durchführung der R. B. D. vom 8. Juli 1927.
—	—	zu 28) Für dringend notwendige Erneuerungen und Ergänzungen. Das Inventar bedarf an allen Wachen einer Ergänzung und Erneuerung.
—	—	zu 29) 10 als Ersatz für unbrauchbare Schreibmaschinen. 2 für die Kriminal-Exekutive.
—	—	zu 30) Für die erste Ausstattung erforderlich.
—	—	zu 31) Weitere Rate für die Fortführung der Aktenumstellung an verschiedenen Büreaus.
—	—	zu 32) Als Ersatz für einen abgängigen Wagen. Der Preis für den abgängigen Wagen ist mit 1000 <i>R.M.</i> bei dem Erwerbspreis für den neuen Wagen (9500 <i>R.M.</i>) berücksichtigt.
—	—	zu 33) u. 34) Verhandlungen 1:30. Seite 126, 133.
—	—	zu 36) Für die Umstellung des Geschäftsbetriebes beantragt.
81 700	50 660	
10 034 847	9 617 560	
20 510	32 448	
10 014 337	9 585 112	
800	180	
10 015 137	9 585 292	
3 839 781	4 045 680	
6 175 356	5 539 612	

*) Die Höhe des Reichsanteils ist noch nicht endgültig festgesetzt, da die Verhandlungen mit dem Reich noch nicht abgeschlossen sind.

**) Die bisherigen Einzelpläne Polizeidirektion und Gewerbeamt usw. erfordern für 1930 *R.M.* 6 519 337

hiervon sind dem Einzelplan Amt Bremerhaven übertragen:

1) für Gehalte *R.M.* 268 698

2) für sonstige persönliche Ausgaben " 40 735

3) für sachliche Ausgaben *R.M.* 218 020

÷ an das Amt über-
wiesene Einnahmen aus
Gebäuden usw. " 4 080 " 213 940 " 513 373

so daß verbleiben *R.M.* 6 005 964

No. 82. Amt Bremerhaven.

Pos.

Abschnitt

Voranschlag
1930

RM

I. Gehalte:

A. Allgemeine Verwaltung (einschließlich Amtsanwaltschaft).

35 (33) Beamte RM 179 493

1 Amtshauptmann, Gr. 18, Dienstaufwands-
entschädigung 1800 RM

1 Regierungsrat, Gr. 15

1 (0) Gewerberat, Gr. 15 (neu beantragt gegen
Wegfall der Stelle eines Revisionsober-
ingenieurs, Gr. 12)¹⁾

1 (2) Revisionsoberingenieur, Gr. 12

2 Verwaltungsoberinspektoren, Gr. 10

3 Verwaltungsinpektoren, Gr. 9

7 (6) Verwaltungsobersekretäre, Gr. 7 (neu beantragt
gegen Wegfall einer Verwaltungs-Assistenten-
stelle Gr. 3)²⁾

6 Verwaltungsekretäre, Gr. 4

9 (10) Verwaltungsassistenten, Gr. 3²⁾

2 Gefängnisaufseher, Gr. 2

2 (0) Vollziehungsbeamte, Gr. 3³⁾

6 (4) Angestellte " 23 939

1 Diplomingenieur, Gr. 15

1 (0) Bureauangestellter, Gr. 3⁴⁾

2 Stenotypisten, Gr. 2

2 (1) Angestellte in der Stelle eines Amtsgehilfen, Gr. 1
(1 Stelle neu beantragt)⁵⁾

Versicherungsbeiträge " 850

B. Ordnungspolizei.

Zu- künftige Stärke	Bor- handene Stärke	Amts- haushalt 1929	Schupo- bestand am Stichtage 11. 1. 30		
192	193	97	102	Beamte	590 410**)
1	1	1		Polizeimajor (Ezd. Gr. 13)	
4				Polizeihauptleute	
	3	3		" (Ezd. Gr. 10)	
	1		1	" (Schupo)	
2				Polizeioberleutnante, Deut- nante	
	2		2	Polizeioberleutnante/Deut- nante (Schupo)	
1	1		1	Polizeizahlmeister	
5				Polizeiobermeister, (Gr. 5 ¹⁾) ⁵⁾	
8				Polizeimeister, (Gr. 4 ²⁾)	
	8	8		" (Ezd. Gr. 5)	
56				Polizeihauptwachmeister, (Gr. 3 ¹⁾) ²⁾) ^{*)}	
	4	5		Polizeihauptwachmeister (Ezd. Gr. 4)	
				" (Schupo)	
	3		3	Polizeioberwachmeister färbbar ²⁾	
41				Polizeioberwachmeister (Ezd. Gr. 3)	
	75 ⁴⁾	80		Polizeioberwachmeister (Schupo)	
	16		16	Polizeioberwachmeister (Schupo)	
				Polizeiwachmeister, färbbar ²⁾	
74				" (Schupo)	
	73		73	"	
	6		6	Polizeiunterwachmeister (Schupo)	

Übertrag... RM 794 692

Voranschlag 1929 R.M.	Abrechnung 1928 R.M.	Bemerkungen
		Zu A. Allgemeine Verwaltung.
		1) Die dem Amt zur Überwachung unterliegenden Dampfkessel haben sowohl an Zahl wie an Größe (Heizfläche) ständig zugenommen. Damit sind auch die Anforderungen, die an die technischen und praktischen Kenntnisse der Revisionsbeamten der Abteilung Dampfkesselaufsicht des Amtes zu stellen sind, ständig gewachsen. Es ist daher gerechtfertigt, daß der verantwortliche Leiter der Abteilung Dampfkesselaufsicht über seine Mitarbeiter hinausgehoben wird.
		2) Nachdem durch die Änderung der Strafprozeßordnung der Aufgabenkreis der Amtsanwaltschaft sich wesentlich vergrößert hat, haben die Strafsachen, deren Bearbeitung nicht nur die Kenntnis der Strafgesetze und der Strafprozeßordnung, sondern auch die vollständige Beherrschung der Judikatur voraussetzt, in dem Maße zugenommen, daß die Einstellung eines dazu befähigten Beamten in der Stellung eines Verwaltungsobersekretärs neben dem vorhandenen Verwaltungsinспектор, gegebenenfalls auch zu dessen Vertretung, erforderlich wird. Eine durch den Tod des Inhabers freigewordene Stelle eines Verwaltungsassistenten kommt dadurch in Fortfall.
		3) 2 Vollziehungsbeamte sind neu eingestellt. Diese Stellen werden erforderlich durch die Verschmelzung der Polizei, weil es sich bei der Tätigkeit dieser Beamten um Aufgaben handelt, die im Rahmen der künftigen Polizeiorganisation sich für die Wahrnehmung durch Ordnungspolizeibeamte nicht mehr eignen (vergl. B. Anmerkung 4). Die beiden Vollziehungsbeamten haben die gesamten sehr umfangreichen Einziehungen und Zwangsvollstreckungen für die Amtskasse auszuführen, Aufgaben, deren Erledigung eine besondere Sach- und Gelegensstunde und spezielle Einarbeitung erfordert.
		4) 1 Bureauangestellter ist neu eingestellt. Der Übergang der Arbeiten der in Fortfall kommenden, mit 3 Polizeibeamten besetzten Polizeischreiberei auf die Kanzlei macht die Einstellung eines auf Privatdienstvertrag Angestellten notwendig.
		5) Die Stelle ist als Flurwache und für vermehrten Botendienst und Saaldienst bei Sitzungen erforderlich. In Aussicht genommen ist die Besetzung mit einem ausscheidenden Polizei-Beamten.
		**) Davon entfallen 331 712 R.M. auf das Amt, 258 698 R.M. auf die Schutzpolizei.
		Zu B. Ordnungspolizei.
		1) 1 für Gewerbeachen.
		2) 1 für Flurwache.
		3) Darunter ein bisheriger Polizeisekretär.
		4) 3 St. sind hiervon 4 kündbar. Nach Fortfall dieser Stellen sind alsdann 56 unkündbare Polizeihauptwachtmeister vorhanden.
		5) Von den 75 vorhandenen Polizeioberwachtmeistern treten 2 Beamte als Vollziehungsbeamte zur Verwaltung über.

Pos.	Abschnitt	Voranschlag 1930	
		RM	
	Übertrag...	RM	794 692
	C. Kriminalpolizei.		
	21 (21) Kriminalbeamte	RM	103 252 ***)
	1 Kriminalpolizeirat, Gr. 13		
	3 Kriminalobersekretäre, Gr. 7		
	4 Kriminalsekretäre, Gr. 5		
	13 Kriminalassistenten, Gr. 4		
			897 944
	II. Sonstige persönliche Ausgaben.		
1	Unterstützungen für Beamte in Notlagen.	RM	1 080
2	Versorgungsgebühren nach dem Polizei-		
	versorgungsgegesetz	"	39 000
3	Befleidungsentschädigung für obere und		
	untere Beamte	"	655
			40 735
	III. Sachliche Ausgaben:		
	A. Dauernde Ausgaben.		
1	Verwaltung	RM	30 620
	(Telegramme, Fernsprechanrufe und Gesprächs-		
	gebühren, Geheblätter, Zeitungen, Fahndungsdienst,		
	photographisches Atelier, Transportkosten u. A.)		
2	Gesundheitspolizei	"	7 000
3	Quarantäne	"	6 000
4	Gefängnis	"	7 200
5	Bureaukosten	"	5 100
6	Dienstmarken	"	43 100
7	Heizung, Licht, Mobiliar	"	
8	Reinigung:		
	a. Reinmachefrauen	RM	11 100
	b. Reinigungsmaterial	"	2 100
			13 200
9	Wasser	"	1 950
10	Reise- und Umzugskosten sowie Entschädigung		
	für getrennte Haushaltungen	"	3 000
11	Versicherungsbeiträge	"	650
12	Grundstücksverwaltung im Stadtgebiet:		
	a. Grund-, Gebäude-, Mietsteuer, Amorti-		
	sation usw. für vermietete Staats-		
	gebäude	"	3 000
	b. Erstattung an das Hochbauamt für		
	Unterhaltung der Gebäude:		
	1) Schifferstraße 19.	"	800
	2) des Seemannsamts Bremerhaven	"	1 000
		"	1 900
	c. Straßenreinigung	"	
	d. Instandhaltung der Straßen im		
	Stadtgebiet	"	3 500
	e. Pumpanlage an der Rickmersstraße ..	"	1 600
	Übertrag...	RM	129 620
			938 679

Boranschlag 1929 <i>R.M.</i>	Abrechnung 1928 <i>R.M.</i>	Bemerkungen
650 728	630 506	***) Für das Amt.
26 500	31 786	II 1) Für die bisherige Schutzpolizei. II 2) Für die bisherige Schutzpolizei. II 3) Für die bisherige Schutzpolizei.
8 700	12 279	III 1) Davon entfallen 27 520 <i>R.M.</i> auf das Amt, 3 100 " auf die bisherige Schutzpolizei.
6 000	5 338	III 2) 4) Für das Amt.
5 600	6 965	III 5) Davon entfallen 6 200 <i>R.M.</i> auf das Amt, 1 000 " auf die bisherige Schutzpolizei.
5 000	4 181	III 6) Davon entfallen 5 000 <i>R.M.</i> auf das Amt, 100 " auf die bisherige Schutzpolizei.
18 000	13 669	III 7) Davon entfallen 18 000 <i>R.M.</i> auf das Amt, 25 100 " auf die bisherige Schutzpolizei.
6 000	4 805	III 8) Davon entfallen 6 000 <i>R.M.</i> auf das Amt, 7 200 <i>R.M.</i> auf die bisherige Schutzpolizei.
750	507	III 9) Davon entfallen 750 <i>R.M.</i> auf das Amt, 1 200 <i>R.M.</i> auf die bisherige Schutzpolizei.
1 000	966	III 10) Davon entfallen 1 000 <i>R.M.</i> auf das Amt, 2 000 <i>R.M.</i> auf die bisherige Schutzpolizei.
650	730	III 11) Für das Amt. III 12) 13) Für das Amt.
3 000	—	III 12 b, Vom Einzelplan Nr. 113 (1929 Nr. 96), Häfen in Bremer- haven, C. Hochbauabteilung III Pos. 2, Nr. 26, nach hier übernommen.
		III 12 c, desgl. von B. Hafenabteilung III Pos. 2 Nr. 19 b.
		III 12 d, desgl. von B. Hafenabteilung III Pos. 3 Nr. 52.
		III 12 e, desgl. von B. Hafenabteilung III Pos. 2 Nr. 19.

Pos.	Abchnitt		Vorantrag 1930 RM
	Übertrag . . .	RM 129 620	938 679
13	Ausrüstung des Polizeipersonals:		
	a. Bekleidung für untere Beamte	" 15 600	
	b. Waffen und Munition	" 6 550	
	c. Verschiedenes (elektr. Lampen usw.) . .	" 1 000	
14	Unterkunft:		
	a. Miete	" 107 000	
	b. Bauliche Unterhaltung	" 10 700	
15	Verpflegung	" —	
	(Die Ausgaben werden durch die Einnahmen gedeckt.)		
	Kosten für Verpflegungsreserve	" 150	
16	Heilfürsorge:		
	a. für den Vertragsarzt	" 4 500	
	b. Kosten für Arzneien usw., Krankenhaus- behandlung, Familienbehandlung, Zahn- behandlung, Beerdigungskosten	" 7 735	
17	Bildungswesen:		
	a. Körperliche Fortbildung	" 2 170	
	b. Geistige Fortbildung	" 9 000	
18	Belohnungen in Strafsachen	" 2 000	
19	Verkehrswesen:		
	a. Kraftfahrwesen:		
	1) Instandhaltung, Bereifung, Be- triebsstoffe usw.	" 10 250	
	2) Ergänzung	" —	
	b. Nachrichtenwesen	" 4 550	
	c. Flugwesen	" 2 200	
	d. Hafenüberwachung:		
	1) Motorboote, Instandhaltung und Ergänzung von Ersatzteilen . . .	" 2 200	
	2) Betriebsstoffe	" 3 680	
20	Geräte	" 1 050	
	(Absperrgerät, Fahrzeuge und Geschirre, Fahrräder, Werkstätten und Werkzeuge)		
21	Polizeihunde	" 2 000	
22	Versicherungen	" 1 200	
23	Vergütung für Mitglieder des Gaststätten- ausschusses	" 300	323 455*)
	Übertrag . . .		1 262 134

Voranschlag 1929 <i>R.M.</i>	Voranschlag 1928 <i>R.M.</i>	Bemerkungen
1 000	636	III 13 a) Die künftigen Beamten der Ordnungspolizei erhalten freie Dienstkleidung. III 13 b) Davon entfallen 400 <i>R.M.</i> auf das Amt, 6150 <i>R.M.</i> auf die bisherige Schutzpolizei. III 13 c) Für das Amt. III 14) 15) Für die bisherige Schutzpolizei. III 16) Die unter B und C) verzeichneten Beamten erhalten für ihre Person freie Heilfürsorge. Für die derzeit im Dienst befindlichen Beamten der Schutzpolizei sind <i>R.M.</i> 500 für Familienbehandlung eingestellt. III 17 a) Davon entfallen 300 <i>R.M.</i> auf das Amt, 1870 <i>R.M.</i> auf die bisherige Schutzpolizei. III 17 b) Davon entfallen 410 <i>R.M.</i> auf das Amt, 8590 <i>R.M.</i> auf die bisherige Schutzpolizei. III 18) Für das Amt. III 19) Davon entfallen 2000 <i>R.M.</i> auf das Amt, 8250 <i>R.M.</i> auf die bisherige Schutzpolizei. 19 a) Eine Ergänzung in diesem Jahre nicht erforderlich. III 19 b) Für die bisherige Schutzpolizei. III 19 c) Davon entfallen 1700 <i>R.M.</i> auf das Amt, 500 <i>R.M.</i> auf die bisherige Schutzpolizei. III 19 d) Für die bisherige Schutzpolizei. III 20) Für die bisherige Schutzpolizei. III 21) Davon entfallen 1800 <i>R.M.</i> auf das Amt, 200 <i>R.M.</i> auf die bisherige Schutzpolizei. III 22) Für die bisherige Schutzpolizei. *) Hiervon entfallen auf das Amt Bremerhaven <i>R.M.</i> 105 435 " 218 020 Von der bisherigen Schutzpolizei übernommen <i>R.M.</i> 323 455
2 000	1 780	
1 800	1 581	
86 000	85 223	

Voranschlag 1929 R.M.	Voranschlag 1928 R.M.	Bemerkungen
		Zu B 24) Das bremische Amt beabsichtigt, seine beiden Fernsprechzentralen, und zwar die in der Polizeiwache an der Hanfenstraße mit der in der Schutzpolizei-Unterkunft zusammenzulegen. Die Kosten der Zusammenlegung, insbesondere die Beschaffung von Kabel betragen nach der gutachtlichen Äußerung des Nachrichtentechnischen Bureaus 35 100 R.M. Demgegenüber stehen folgende jährliche Ersparnisse 1) durch den Fortfall von 2 Beamtenstellen 8 218 R.M. 2) durch den Fortfall von Postgebühren für bisher ermietete Verbindungs- und Teilnehmeranschlußleitungen 3 000 " Ca. 11 218 R.M., welcher Betrag durch den Fortfall von Ortsfernsprechgebühren noch erhöht wird, so daß nach einem Zeitraum von 3 Jahren der eingestellte Betrag durch Ersparnisse wieder eingekommen ist. Die Polizeidirektion verfügt bereits seit langem über ein vollständig polizeieigenes Fernsprechnetz. Zu B 25) Der vor Jahren von der Polizeidirektion Bremen übernommene alte Gefangenentransportwagen ist total verbraucht und trotz mehrerer, im Verlauf des letzten Jahres an demselben vorgenommener größerer Reparaturen vor kurzem zusammengebrochen. Für die Anschaffung eines Gefangenentransportautos ist der eingestellte Betrag erforderlich. Zu B 27) Eine Schreibmaschine ist als Ersatz für eine unbrauchbar gewordene, die andere für eine neue Bedarfsstelle bestimmt. Zu B 30) Die Anschaffung des Altentransportwagens ist notwendig. Der bislang mit einem Motorrad ausgeführte Altentransport kann mit Rücksicht auf Fahrer und Altkn in dieser Weise nicht fortgeführt werden. Der Fahrer ist mit seiner durchweg schweren Altknlast, die ihn gerade beim Ausbiegen oft nach der entgegengesetzten Seite drückt, ständiger Lebensgefahr ausgesetzt. 900 13 500 737 628 729 229 *) Hiervon entfallen auf das Amt Bremerhaven R.M. 794 301 Von der bisherigen Schutzpolizei übernommen " 517 453 R.M. 1 311 754 Außerdem erhöhen sich die Einnahmen um die von der bisherigen Schutzpolizei übernommenen Mieten für Gebäude usw. um R.M. 4 080

